Oecon.
1924
v

Doubl
O,7.
Oecon. Yelin
1924v

<36609359280018
<36609359280018
Bayer. Staatsbibliothek

B

~~14~~ 6

~~7~~

Versuch
über die
Aufhebung und Verteilung
gemeinschaftlicher
Hut- und Weide-Plätze
für
Gemeinheitsteilungscommissarien
und Gemeinden,
welche
ihre Hutungen unter sich verteilen wollen,
entworfen
von

Julius Conrad Yelin,
der Philosophie Doctor, Assessor der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Ansbach und Professor der Math. und Physik am illustren Gymnasium daselbst.

Ansbach,
in der privilegirten Buchhandlung des Königl. Preußischen Kommissions-Raths Haueisen, und Kommerzien-Kommissärs Kracker.
1799.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Den

Reichsfrei = und Hochwohlgebornen

HERREN

Herrn

Friedrich von Schuckman,

Königl. Preußischen Geheimen Oberfinanz = Rathe und Ober = Präsidenten der beiden Königl. Krieges = und Domainen = Cammern in Franken

Herrn

Ernst Fr. Frhn. von Doernberg,

Vice = Präsidenten des ersten Senats der Königl. Krieges = und Domainen = Cammer zu Ansbach

Herrn

Carl Wilhelm Heinr Schegk,

erstem Direktor des ersten Senats der Königl. Krieges = und Domainen = Cammer

und

Herrn

Johann Georg Kracker,

des ersten Krieges = und Domänen = Cammer = Senats zweitem = und der Königl. Banko zu Fürth Direktor

als ein Zeichen

seiner Ehrfurcht und Hochachtung

gewiedmet.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Schüchtern übergebe ich hier dem Publicum gegenwärtigen Versuch über die Aufhebung und Verteilung gemeinschaftlicher Hut- und Weide-Plätze, eine Materie, welche an sich selbst schon wichtig genug ist, wichtiger noch durch die jetzigen Zeitverhältnisse wird, und auf der andern Seite wieder Schwürigkeiten hat, welche sich jedem erst bei der Bearbeitung dieses Gegenstandes ganz aufdrängen. Es

ist wohl eine in der Polizei der Landwirthschaft unnachläsige Forderung, den Grund und Boden auf das möglichste zu benutzen, und die uncultivirten Plätze, so viel es nur immer sein kann, zu bebauen, die Hutungen daher, wo es thunlich ist, aufzuheben, und unter die einzelnen Weidgangsinteressenten zu verteilen. Aber es kommen hiebei zwei Hauptfragen vor, welche zuerst beantwortet sein müssen, bevor jener Satz in Anwendung kommen darf, welche aber, leider! nicht selten blos als Folgen des Grundsatzes: die Hutungen urbar zu machen, angesehen, und daher entweder als an sich selbst evident, oder als unerheblich angenommen zu werden pflegen. Sie betreffen 1) die Gränzen

zen der Ausdehnung jenes Satzes, und 2) die Quantität des Rechts des einzelnen Berechtigten zur Hut. Beide Fragen sind noch nicht ganz ausser Streit, müssen jedoch nothwendig entschieden werden, wenn das Gemeinheitsteilungsgeschäft in einem Staate praktisch glücklich betrieben werden solle. Ich habe mich in dieser Abhandlung bemüht, über beide Punkte meine Gedanken auseinander zu setzen, ohne mich an Auctoritäten zu binden, und hoffe auf Nachsicht bei einer so intricaten Sache rechnen zu dürfen.

Eine sehr wichtige Bedingung des glücklichen Fortgangs der Gemeinheitsteilungen in einem Lande ist ferner das praktische Verfahren der Commissarien. Zweck-

mäsige Einleitung des Geschäfts, die Kunst, das Zutrauen der Interessenten zu gewinnen, und die förmliche Spaltung der Gemeinden in zwei Parteien geschickt zu verhindern, Entschlossenheit, Aufmerksamkeit und schnelle Thätigkeit vermag hier alles — und ein paar schnell und zur Zufriedenheit der Gemeinden zu Stand gebrachte Gemeinheitsteilungen wirken als Beispiel für die übrigen mehr, als die zweckmäsigsten, besten und geschärftesten Verordnungen des Landesherrn. Noch immer sind auch in diesem Fürstenthume die Gemeinheitsteilungen im Gange, doch scheint bereits die Lust dazu abzunehmen. Es wäre eine Hauptabsicht der Erscheinung dieses Werkchens erfüllt, wenn ich

dadurch wieder zur Vermehrung der Teilungsgesuche beitragen, und auch den Commissarien hiebei nüzlich sein könnte. Meine Vorschläge zu Einleitung des Geschäfts gründen sich teils auf eigene praktische Erfahrung, da ich selbst das Vergnügen hatte, als Gemeinheitsteilungscommissarius von der mir vorgesezten Behörde gebraucht zu werden, teils auf die Natur des Geschäfts selbst, und teils auf die Absicht, das Ganze so eingeleitet und behandelt zu wissen, daß die entscheidende Behörde in den Stand gesezt wird, sich von allen dabei vorkommenden Rücksichten in jedem Falle genau und leicht zu unterrichten, und daß daher alle überflüßigen Anfragen und Zwischenbescheide oder Be-

lehrungen zwischen der committirenden Stelle und dem Commissarius unterbleiben können.

Ich schränke mich übrigens bei Behandlung meines Gegenstandes vorzüglich auf das Locale und die Gesetze dieser Königlichen Provinz ein, und ich glaube dazu gute Gründe zu haben. Ich konnte hiebei aus Quellen schöpfen, die mir offen standen, da ich mich ausserdem auf allgemeine und bedingte Sätze, vages Raisonnement und unnütze Streitigkeiten hätte einlassen müssen, und glaubte zugleich durch die specielle Bearbeitung dieser Materie in Hinsicht auf die besondere Beschaffenheit dieser Königlichen Provinz einen nicht unwichtigen Beitrag zur Kenntniß

der

der ausserhalb lange noch nicht genug gekannten besondern Verfassung derselben geben zu können.

Ich wünsche nützlich und in meinem Wirkungskreise thätig zu sein — habe ich meinen Zweck auch in dieser Arbeit erfüllt, so bin ich belohnt genug. Ich glaube wenigstens mit dem von mir abgehandelten Gegenstande nicht unbekannt zu sein, und habe diese Abhandlung, wozu ich die Skizze schon vor einigen Jahren entworfen hatte, und welche aus einer in dieser Materie vor zwei Jahren bei einer andern Gelegenheit gefertigten officiellen Arbeit vorzüglich entstand, mit der mir möglichsten Sorgfalt in Aufsammlung und Benutzung aller seit dem Anfange eigentlicher Gemein-

heits-

heitsteilungen in diesem Fürstenthume vorgekommenen faktischen Umstände und dienlicher Bemerkungen so praktisch, als möglich, zu machen gesucht.

Die wegen Entfernung des Druckorts vom Verfasser eingeschlichenen Druckfehler bitte ich nach dem angehängten Verzeichnisse derselben zu verbessern.

Ansbach,
am 17. März, 1799.

Julius Yelin.

§. 1.

Gemeinheit, gemeinschaftliches Eigenthum, Gesammteigenthum, res communis, res vniuersitatis heißt im Allgemeinen

a) jede Sache, deren volles Eigenthum mehreren Personen zugleich und ungeteilterweise (ex indiuiso) zusteht. A. L. R. T. VIII. §. 14. T. XVII. §. 1.

b) das dingliche Recht mehrerer Personen auf eine und die nämliche Sache. A. L. R. T. XVII. §. 1.

c) der Zustand, worin sich eine solche Sache in Absicht auf die mehreren Eigenthümer befindet, oder nach welchem mehreren Personen ein solches Recht auf die gemeinschaftliche Sache zukommt.

§. 2.

Die Sache, welche die Eigenschaft einer Gemeinheit hat, kann entweder absolut gemeinschaftlich seyn, oder sie ist es blos Beziehungsweise in Hinsicht auf eine gewisse Art ihrer Benutzung.

Im ersten Falle ist die Substanz der Sache gemeinschaftlich, wie z. B. bei Gemeinde-Grundstücken, Gemeinde-Angern, Huthungen rc. in lezterem kann die Substanz derselben zwar privatives Eigenthum eines Menschen, die Benutzung derselben aber entweder ganz oder nur in gewisser Art der Gegenstand der Gemeinheit seyn. (Gemeinschaftliches Servitut auf dieselbe) A. L. R. T. XXII. §. 134. 135; T. VIII. §. 17; T. XVII. §. 312.

In diesem Verhältnisse stehen in den meisten Ländern und auch in dieser Königl. Provinz sämtliche Grundstücke des platten Landes, welche nicht Peuntrecht haben, in Ansehung der Herbst- oder Stoppelhuth, auch manche Wälder und Forsten mit Ausnahme der befriedeten Schläge in Ansehung der darin hergebrachten Huth (wiewol zu deren größtem Nachteil.).

§. 3.

§. 3.

Die Rechtsgrundsätze, welche in Ansehung der Gemeinheiten und deren Aufhebung teils nach gemeinem vorzüglich aber nach dem Preußischen Allgemeinen Landrechte gelten, und für das folgende anwendbar sind, sind diese: –

1) Unter den Miteigenthümern wird Gleichheit der Rechte, selbst bei bisher ungleicher Teilnahme an der Sache vermuthet. A. L. R. T. XVII. §. 2. 3. T. XXII. §. 142.

2) Ein Teilnehmer allein kann für sich nicht über die Substanz der Sache, oder deren Benutzung disponiren, wohl aber gilt in diesem Falle die Stimmenmehrheit, welche nach Verhältnis der Anteile der Interessenten berechnet wird. ib. §. 10. 12. 17. 20. 21.

3) Jeder Interessent ist die Sache nach Verhältnis seines Anteils zu benutzen berechtiget. ib. §. 44.

4) Jeder Teilnehmer ist befugt, auf Teilung der Gemeinheit anzutragen. ib. §. 50. 82. 75. 317. A. G. O. T. 43. und die Aufhebung der Gemeinheit muß aller Widersprüche ungeachtet durchgesezt werden, so bald der Nutzen davon für das Ganze erwiesen ist.

5) Schon erworbene Rechte eines Dritten auf die Sache können zwar durch die Teilung nicht geschmälert werden, doch müssen sie dem Zwecke einer bessern Cultur weichen. A. G. O. T. 43. §. 3. A. L. R. T. XVII. 350. 105. 351. 311; T. XXII. §. 138.

6) In diesem Falle muß aber der Dritte bisher Berechtigte vollständig entschädiget werden. A. L. R. T. XVII. §. 351. T. XXII. §. 142. und bloße Huthungs-Berechtigte sind schuldig, Geld für ihr Recht als Entschädigung anzunehmen. A. L. R. T. XXII. §. 144. T. XVII. §. 341.

7) Die Größe der Anteile steht im Verhältnisse mit dem Eigenthums- und Nutzungs-Rechte, welches jeder an die ungeteilte Sache hatte. A. L. R. T. XVII. §. 338. II. VII. §. 32.

8) Der Regel nach muß jeder Teilungsinteressent seinen Anteil an der Substanz der Sache in Natur bekommen. ib. §. 87. und es soll Ausfall in der Qualität durch Quantität vergütet werden. ib. §. 343. Doch muß jeder auch Geldvergütung annehmen, wenn sie hinreicht, seinen schlechter cultivirten (also auch schwerer zu cultivirenden) Anteil anderen besseren gleich zu machen. ib. §. 342.

9) Der

9) Der Werth der einzelnen Anteile wird durch die Beschaffenheit des Grunds und Bodens, so wie der Lage derselben bestimmt. ibid. §. 340. §. 344.

10) Nicht alle Teilnehmer können einerlei Art von Grund und Boden verlangen. ibid. §. 345.

11) In streitigen Fällen entscheidet daher bei Ueberkommung der einzelnen Anteile das Loos. ib. §. 88.

12) Nur solche Teilungen dürfen vorgenommen werden, welche auf Verbesserung der Landescultur abzwecken. ib. §. 313. über die Frage der Zuläsigkeit einer Gemeinheitsaufhebung darf aber nie ein förmlicher Prozeß zugelassen werden. A. G. O. T. 48. §. 6. wenn gleich sämtliche Interessenten rechtlich darüber gehört werden müssen. A. L. R. T. XVII. §. 335.

13) Den Interessenten steht es frei, sich aussergerichtlich und in Güte auseinanderzusetzen und eine solche Auseinandersetzung wird nach den Regeln eines Vergleichs beurteilt. ibid. §. 359. §. 111.

14) Die auf einer zu verteilenden Gemeinheit haftenden Lasten werden auch durch die Teilung nicht aufgehoben, sondern müssen von

sämtlichen Teilungsparticipanten nach Verhältnis ihres erhaltenen Anteils getragen werden. ib. §. 356. §. 107.

§. 4.

Von der Litteratur über Gemeinheitsteilungen sehe man

Lamprecht Versuch eines Systems der Staatslehre. Berlin. 1784. 8. S. 449. §. 1111.

Ausser den dort angeführten Schriften gehören noch darum, weil sie insbesondere viel Anwendbares auf das fränkische Locale haben, und vorzüglich nur von Hutverteilungen im engern Sinne sprechen, folgende Schriften hieher:

Abschaffung der Huth, Trift und Brache in den Coburgl. Landen nach den Vorschlägen des Herrn Geh. R. von Schubart. Coburg. 1785. 8.

Kurze Darstellung der vorzüglichsten Vorteile, die aus der Verteilung der Güter und Aufhebung der Gemeinheiten entspringen; von J. G. Schelhorn. Memmingen. 1791.

Sartorius de iusta in distribuendis bonis communibus inter singulos seruanda proportione. Virceb. 1791. Dagegen sind erschienen:

Gawands Staatswirthschaftliche Betrachtungen über das gerechte Verhältnis bei Zerteilung der Gemeinheiten. Frkf. u. Lpzig. 1793.

und

und eine schöne Abhandlung eines Ungenannten: Ueber Allmanden, deren Benutzung und Verteilung rc. von einem Würtenberger 1793.

§. 5.

In gegenwärtiger Abhandlung, welche zunächst den practischen Zweck hat, den in diesem Fürstenthume künftig ernannt werdenden Gemeinheitsteilungs-Commissarien und denen Unterthanen, welche auf Auseinandersetzung ihrer Gemeinheiten antragen wollen, nüzlich zu seyn, verstehe ich unter **Gemeinheitsteilungen die Verteilung einzelner ganzen Gemeinden eigenthümlich zustehender Hutungen unter die einzelnen berechtigten Gemeindeglieder zu deren Urbarmachung.**

Darüber sind in den jenseitigen Königl. Provinzen mehrere Verordnungen erschienen, wovon ich nur folgende anführe:

Circulare an alle Regierungen und Justizcollegien, die Aufhebung der Gemeinheiten und Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Hutungen betreffend. dd. Berlin, 28. Juny 1765.

Rescr. an die Königsbergl., Pommersche und Neumärkische Cammern wegen der nach Art der Englischen Wirthschaft zu besäenden wüsten Pläze. dd. Berlin, 20. Juny 1766.

Desgl. für das Königreich Preußen, die beiden Marken, Magdeburg, Pommern und Halberstadt. dd. Berlin, 21. Oct. 1769.

Desgl. Circul. an alle Regg. hierüber. dd. Berlin, 28. Oct. 1769.

In diesem Fürstenthume liegt vorzüglich eine Verordnung vor, welche den Unterthanen die Urbarmachung und Verteilung ihrer in der That in den allermeisten Orten in wahrem Ueberflusse vorhandenen Hutungen zur Pflicht macht, nämlich:

Ein Ausschreiben der vormaligen hiesigen Markgräfl. Regierung wegen Abschaffung der Frühlingshut, Verwandlung der Herbstwiesen in Grummetwiesen und Verteilung der überflüssigen Hutplätze vom 25. Juny 1767.

Auf den Grund dieser Verordnung sind denn nun schon in früheren Jahren, besonders aber seit dem Jahre 1795. eine beträchtliche Menge von Hutungen, welche vorher ganz öde und unbenüzt lagen, umgerissen und urbar gemacht worden: und noch täglich geschehen von den unbemittelteren Mitgliedern der Gemeinden in Landstädten und auf dem platten Lande dergleichen Anträge.

Da aber, wie schon erwähnt wurde, hier blos von Verteilung der Huthungen und anderer öden Plätze die Rede ist, so sieht man leicht ein, daß man hiebei die Grundsätze, welche die verschiedenen für die jenseitigen Königlich-Preußischen Provinzen ergangenen Edicte und Verordnungen in Gemeinheitsteilungssachen enthalten, für unsern Zweck der bloßen Urbarmachung und Verteilung bisher zum Nachteil der Landwirthschaft als Huth gebrauchter Viehtriften und Weideplätze, nicht geradezu und ohne besondere Vorsicht in Ausübung bringen dürfe. Denn jene Gemeinheitsauseinandersetzungen, wovon in den jenseitigen Verordnungen und selbst in dem Allg. Land-Rechte und Gerichts-Ordnung die Rede ist, begreifen diese Huthabschaffung und Cultivirung der Weiden nur als Folge des Hauptzwecks nothwendig in sich, haben aber an sich eine höhere und doppelte Absicht, nämlich einmal, die gänzliche Abschaffung der Weide und Einführung der Stallfütterung, sodann die so viel möglich zu bewirkende Zusammenlegung der zu einem Gute oder einem Eigenthümer zugehörenden und in der Feldmark zerstreut liegenden Feldstücke zu einer ganzen beisammenliegenden Fläche, um dem Eigenthümer in deren Benutzungsart und

in der Ausübung seiner bisher beschränkten Eigenthumsrechte mögliche Freiheit zu verschaffen.

Zu diesem Ende ist nötig, eine Vermessung der ganzen Feldmark und so umständliche Verhandlungen über den Separationsplan vorzunehmen, den Feldmesser so förmlich zu vereidigen, die Taxation so genau zu veranstalten, die Interessenten bloß mit Land zu entschädigen, bei der Verteilung auf den ganzen Betrieb ihrer Wirthschaft so genaue Rücksicht zu nehmen, u. s. w. wie die A. G. O. und das A. L. R. so strenge vorschreiben, und darauf gehen auch vorzüglich die Stellen des A. L. R. T. XVII. §§. 82. 83. 86. 312. 318 - 324. 337 - 341. 342. 343 - 349. 355. 357 - 358. und die A. G. O. T. 43. §§. 1. 31. &c. auch sagt dieses ausdrücklich:

(v. Wöllner) in seinem Schreiben eines Landwirths an die Bauern wegen Aufhebung der Gemeinheiten. Berlin, 1769. S. 4 u. 5.

Auch kann man hierüber nachsehen:

Gedanken von den Vorteilen der Gemeinheitsaufhebung und der Stallfütterung. Berlin, 1774.

Vorschläge zu Verbesserung der Bauerhöfe. Berl. 1774.

Gedanken über die Verfahrungsart bei Auseinandersetzung der Gemeinheiten. Berlin, 1774.

§. 6.

§. 6.

Es sei mir erlaubt, hiebei einige Augenblicke zu verweilen, um einem Vorwurfe zu begegnen, der nicht nur mir, sondern wohl gar unserm ganzen bisherigen Gemeinheitsteilungs-Verfahren gemacht werden könnte, nämlich: warum ich diese Schrift bloß den Huthverteilungen insbesondere wiedme, und nicht lieber von Gemeinheitsteilungen im weitläuftigern Sinne handeln wolle? dann auch, warum man in diesem Fürstenthume nicht lieber beim neuerlichen Anfange und Aufrufe zu Huthverteilungen sogleich darauf gedacht habe, die Gemeinden zu eigentlichen Gemeinheitsauseinandersetzungen im Sinne des Pr. L. R. und der A. G. O. zu vermögen? — Ich antworte hierauf, daß diese Art von Separationen für die Verfassung der Königl. fränkischen Provinzen größtenteils ganz und gar unausführbar und derselben widersprechend seien und daß hierin, ausser der Identität meines Willens, auch der vorzüglichste Grund der Beschränkung meines gewählten Gegenstands liege.

In Franken und einem großen Teil von Schwaben findet sich in Ansehung der Rustical-Grundstücke so viele Eigenheit, daß es der Mühe

ver-

verlohnt, hier einiges davon kurz beizubringen, zumal die Begriffe davon selbst in Schriften sonst berühmter auswärtiger Cameralisten und Juristen noch so schwankend sind:

Die Haupteinteilung der Bauergüter *) ist nämlich die, in

a) frei-eigene und b) Lehengüter. Leztere sind wieder α) bezimmerte und β) unbezimmerte Lehen und die lezteren 1) consolidirte oder 2) einzelne und sogenannte fliegende Lehen. Eine ganz eigene Classe machen endlich die sogenannten walzenden Stücke aus.

Ein bezimmertes Lehen nennt man den Innbegrif aller mit der Lehenbarkeit behafteten zu einer bewohnten Feuerstelle gehörigen und von dieser sowol als von einander selbst unzertrennbaren liegenden Güter.

Das

*) Nach dem Unterschiede des Teilungs-Grunds (rationis diuidendi) lassen sich noch weit mehrere Arten von Bauergütern aufzälen, welche Franken ganz eigenthümlich zugehören, ich übergehe sie aber als zu meinem jetzigen Zwecke nicht gehörig.

Das unbezimmerte Lehen ist ein mit allen Rechten eines bezimmerten in der Regel begabter Complex von lehenbaren unzertrennlichen Rusticalbesitzungen, jedoch ohne mit einem bewohnbaren selbstlehenbaren Hause in Verbindung zu stehen. Dieses wird wohl auch zuweilen, jedoch uneigentlich, fliegendes Lehen genannt.

Ein fliegendes Lehen wird ein einzelnes unzerteilbares lehenbares Feldstück genannt.

Die walzenden Stücke waren gewissermassen auch fliegende Güter und brachten ihre Steuer auf das lehenbare Wohnhaus der Besitzer mit über, diese Steuerwalzung hat aber in dem Königlich-Preußischen Franken durch das wieder geltend gemachte Landeshoheits-System, nach welchem bloß der Landesherr allein und weder der Gutsbesitzer, noch der Lehenherr mehr das Besteurungsrecht ausüben darf, nunmehr von selbst seine Endschaft erreicht.

Man sieht leicht ein, daß das Zusammenlegen solcher vermischten Feldgüter nicht nur an sich unzäligen Schwierigkeiten unterworfen, sondern auch ganz und gar ohne Nutzen seyn würde, so lange dem Besitzer frei stehen würde, sei-

ne unbezimmerten, fliegenden, eigenen und walzenden Güter, was ihm nach der Verfassung nicht gewehrt werden kann, nach Gutbefinden an wen er will, zu veräusern — und diese Schwierigkeiten sind allgemein, da sich nicht nur auf dem platten Lande, bei eigentlichen Bauergütern, sondern auch beinahe allenthalben in den städtischen Feldmarken dergleichen Verschiedenheit der Besitzungen vorfindet.

§. 7.

Ein zweites allgemeines Hindernis finden diese (allgemeinen) Gemeinheits-Auseinandersetzungen ferner in der in ganz Franken bisher üblich gewesenen Einrichtung, das Vieh auf die Stoppel- und Herbst- hie und da auch wohl Frülings-Weide zu treiben. Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß hierin ein ausserordentlicher Schade für die bessere Cultur des Bodens liegt, und daß durch Abschaffung dieser Weidgangs-Rechte das ganze Uebel auf einmal gehoben werden könnte. Allein hier findet die Polizei einen Stein des Anstoßes, dessen Hinwegräumung nur das Werk einer Jahrenreihe seyn kann.

Soll aller Weidgang abgeschaft werden, so ist allgemeine Einführung der Stallfütterung

noth-

nothwendig. Soll jedem erlaubt seyn, sein Eigenthum unbeschränkt zu genießen; so müssen vorher nicht nur alle Servituten auf die Grundstücke — die nothwendigen ausgenommen (ohne welche dem Berechtigten der Genuß seines Grundstücks ganz unmöglich fallen würde, z. B. das Recht der Feldfuhren, das Rain-Einwende-Recht u. a.), aufgehoben, sondern auch solche Einrichtungen getroffen werden, welche jene entbehrlich machen können. — Aber die Art und Weise, wie jene ausgeübt werden, ist so manchfaltig, die Verhältnisse, unter welchen sie vorkommen, sind so verschieden, die Rechtstitel oft so schwer aufzufinden, die Abneigung des Landmanns gegen jede Neuerung so stark, sein Mistrauen in jede Verhandlung, welche seine Rechte angeht, so unergründlich, und seine Hartnäckigkeit auf jeden ihm gutdünkenden Beharrungszustand auf der einen und auf der andern seine, ich möchte beinahe sagen, Hartherzigkeit bei jeder Ausgabe, die ihm nicht reinen Gewinnst augenblicklich gewährt, besonders, wenn sie noch einigermassen von seinem freien Willen abhängt, so auffallend, daß hier mit einemmale alle Schwierigkeiten beseitigen, und seinen

nen neuen Lehren Eingang verschaffen zu wollen, meiner Meinung nach beinahe Unmöglichkeit ist. Hiezu kommt noch dieses, daß der Berechtigte von dem Verpflichteten für Cessirung seines Rechts, wie billig, Abfindung verlangt. Wo liegt der Canon, welcher sie bestimmt? — Die Huth- und Trift-Beschreibungen bestimmen davon nichts und über die Gränzen der Ausdehnung des Rechts z. B. über die Art des Viehes, Menge desselben ꝛc. ist, da unfürdenkliche Verjährung und Herkommen meistens die Titel desselben sind, nicht immer, ja wohl in den wenigsten Fällen, etwas bestimmtes aufzufinden. Gütliche Uebereinkunft unter den Streitenden, oder gerichtliche Würderung sind im Entstehungsfall der erstern die einzigen Mittel bei dem Mangel anderer Bestimmungen durch Documente, Zeugen, ꝛc. um den Streit zu schlichten. Aber nun entsteht die Frage: wer soll zur Taxation genommen werden? Die vereideten Taxatoren des Orts können es in den wenigsten Fällen seyn, weil sie als Parteien vieles gegen sich haben, und nach der A. G. O. II. 6. §. 5. und T. 10. §. 228. n. 10. nicht wohl zugelassen werden können, und durch die

Zuzie-

Zuziehung fremder Sachverständiger ist der Knote gleichfalls noch nicht gelööt. Die Teilungs-impetranten sind größtenteils solche Leute, welche mit eigenen oder wenigstens nahmhaften Grundstücken nicht angesessen sind, Tropfhausbesitzer, und Söldner, welche sich entweder von einer ländlichen Handthierung nähren, oder um den Lohn arbeiten, höchstens ein paar Kühe und einige Schaafe austreiben, und durch die Verteilung der Huthungen eine Strecke Lands zu ihrem nothdürftigen Unterhalte zu gewinnen hoffen, folglich Leute, welche nach Vorschrift der A. G. O. II. 6. §. 4. zu einer Abschätzung sich nicht eignen. Nimmt man also eigentlich feldverständige Landwirthschaft treibende Bauern eines fremden Orts; so kann man den Einwendungen der teilungslustigen Partei selten entgehen, daß man Leute erwählt habe, welche den ihrigen ganz entgegenstehende Grundsätze von Teilung der Gemeinheiten hegten und damit (was sich auch in der That nicht läugnen läßt) selbst unzufrieden seien.

Ich befürchte den Vorwurf einer Uebertreibung durch Gegenstellung einzelner Ausnahmen nicht. Ich kenne vorstehende Schwierigkeiten zum

Teil aus eigener Erfahrung und argumentire aus Thatsachen, die ich teils aus Actenstücken, teils aus psychologischer Kenntniß der Nationalstimmung unsers Landmanns durch Thatumstände belegen könnte. Ich habe mich stets sorgfältig bemüht, mich um alle Schwierigkeiten zu bekümmern, welche sowol in der Sache, als in dem Character des Landvolks dem Teilungs-Commissarius in den Weg kommen können, da eines Teils dieser Zweig der Landescultur-Polizei eine meiner bisherigen vorzüglichsten Dienstgeschäfte ausmachte, und ich für einen Cameralisten auf der andern Seite kein wichtigeres Geschäft kenne, als die allgemeine Denkungsart der Landbewohner zu studieren, welche er durch aufmerksame Beobachtung derselben bei solchen Gelegenheiten, wo nicht einzelne, sondern wo ganze Gemeinden handeln, durch Zusammenstellung der einzelnen Stimmungen zu einem allgemeinen Resultate, am sichersten und leichtesten erforschen kann. Ich bin Physiocrat genug, um einzusehen, daß der Flor des Staats mit der höchsten Benutzung des Erdbodens als der entfernteren Quelle alles übrigen Wohlstandes in demselben auf das innigste zusammenhänge, und bin Mensch genug, um die Wohlthat zu fülen, welche dem armen durch Theurung und Reichthum

gedrückten Landsiedler sowol, als dem unbemittelten Städter, dessen Handthierung durch unsere Umstände in Stecken gerathen ist, durch Zuteilung eines Feldstücks erzeigt wird; aber ich kenne auch die Pflicht — Billigkeit und Recht zu unterscheiden, Systemen Gesetze nicht aufzuopfern, und sah im Gebiete der Wissenschaften zu viele theoretisch richtige Sätze an der gefährlichen Klippe der Ausführung scheitern, daß ich nicht von der Nothwendigkeit sollte überzeugt geworden seyn, daß vor allen Dingen bei der Anwendung eines Satzes auf das practische Leben das Terrain erforscht werden müsse, worauf der Kampf beginnen soll, ehe man der neuen Meinung gegen eine ältere bisher wenigstens nicht gänzlich verwerfliche eine förmliche Ausforderung auf Gefahr des Wohlstandes eines Landes gestattet.

§. 8.

Die so hochgerühmte Stallfütterung und die Frage: Ob dieselbe in einem Lande allgemein möglich gemacht werden könne, ohne dem Feldbaue und der Viehzucht zu schaden? sind daher der wichtigste Punkt, worauf es zuvörderst bei den Gemeinheitsteilungen ankommen wird, und die Angel, um welche sich auch diese Abhandlung zunächst drehen soll.

Es ist daher zu untersuchen:

1) sind Total- oder Partial-Teilungen den Gemeinheiten räthlicher — soll also auf die Stallfütterung unbedingt gedrungen, oder soll noch Weidgang beibehalten werden?

2) Nach welchem Verhältnisse kann die im erforderlichen Fall noch nötige Morgenzal zum Weidgange bestimmt werden?

3) Welche Mittel sind zur künftigen Einführung der Stallfütterung etwa anzuwenden, ohne dem Ackerbau und der Viehzucht zu schaden?

4) Welche Gemeindegüter sind den Teilungen unterworfen?

5) Welcher Maasstab ist bei der Teilnahme zu Grunde zu legen?

6) Welches ist die zweckmäsigste Verfahrungsart für den Teilungs-Commissarius, um Gemeinheitsteilungen am leichtesten zu Stande zu bringen?

§. 9.

Die Frage: ob in einem Lande Total- oder Partial-Teilungen räthlicher seyen? ist so wichtig, besonders, wenn, wie in diesem Fürstenthume,

thume, seine vorzüglichste Nahrungsquelle in Ackerbau und Viehzucht besteht, daß man bei Aufstellung eines Princips hierüber nicht vorsichtig genug zu Werke gehen kann. Natürlich kann aus der Localität allein die Beantwortung dieser Frage geschöpft werden, und es kann im allgemeinen bloß so viel als Regel angenommen werden, daß nur da Totalteilungen zuläsig sind, wo

1) Der Boden überall der Cultur werth ist,

2) wo ebnes Land ist und keine Berghuthungen sind,

3) wo die Einrichtungen zur Stallfütterung gemacht und alle sonstigen Vorkehrungen dazu getroffen sind, endlich

4) wo die Schaafzucht ohne Nachteil verringert und geschwächt werden kann.

§. 10.

Ueber die beiden ersten Punkte brauche ich gar nichts weiter zu sagen. Sie sind für sich klar. Aber auch dann, wenn man die von Natur blos zum Holzanbau oder zur Weide tauglichen steilen und jähen Abhänge, Berge und Hügel zur Huth übrig lassen wollte und sonst

alles urbar gemacht würde, würden vorher Vorbereitungen zur Stallfütterung gemacht werden müssen, da das Hornvieh auf Bergen, um und um der Sonne ausgesetzt, selten viel Nahrung findet, und diese vielmehr dem Schafvieh zu überlassen sind, jenes also nothwendig im Stalle behalten werden muß.

§. 11.

Ich komme nun auf den wichtigen Punkt wegen Einführung der Stallfütterung, und muß darüber zuvörderst mein Glaubensbekenntniß ablegen, um mich wegen meiner folgenden Behauptungen von den Vorwürfen einer ökonomischen Orthodoxie zu reinigen, von welcher ich gewiß frei bin.

Ich habe aus vorne angegebenen und andern Schriften eines Beckmann, Meier, Beneckendorf und anderer berühmten Oekonomen die Gründe, welche sie für die Stallfütterung anführen, und deren Richtigkeit in thesi unverkennbar ist, alle kennen gelernt, aber auch die Einwendungen dagegen geprüft, und glaube daher weder dem einen noch dem andern Teile der polemisirenden Landwirthe beipflichten zu müssen.

Die Vorteile der Stallfütterung sind vorzüglich und kürzlich folgende:

1) Das

1) Das Vieh gedeiht im Stalle, wo es beständig gepflegt werde, schon an sich besser, als wenn es oft Tage lang in den heißesten Sommertagen, durch die Hitze abgemattet und von Insecten gepeinigt, auf den dürren Weiden, ohne Schatten, herumirre.

2) Die Fütterung im Stalle sei ohnehin mit der magern Huthweide nicht in Parallele zu setzen, also werde das Vieh, im Stalle gepflegt und gefüttert, fetter, gesünder, stärker und brauchbarer zur Arbeit.

3) Daraus folge, daß weniger Vieh, um die nämlichen Feldarbeiten zu bestreiten, gehalten zu werden brauche, das übrige also gemästet und verkauft werden könne.

4) Man gewinne, teils dadurch, daß das Vieh besser gefüttert werde und beständig im Stalle stehe, mehr Dung.

5) Also werde der Ertrag der Felder dadurch verbessert.

6) Man gewinne mehr Milch aus eben den Gründen Num. 4.

7) Man verhüte Seuchen und Krankheiten unter dem Vieh, welche meistens durch das gemeinschaftliche Zusammenhüten verbreitet würden.

§. 12.

Hier ist also von gänzlicher Stallfütterung die Rede, wo das Vieh das ganze Jahr hindurch im Stalle steht, Frülings- und Stoppelweide aufgehört hat und Futterkräuter dem Vieh zur Nahrung gegeben werden.

Ferner erstreckt sich die Stallfütterung nicht allein auf das Hornvieh, sondern auch auf die Schaafe, und es ist daher erst zu untersuchen, ob die Stallfütterung so allgemein nützlich sey, als sie in den Schriften neuer Oekonomen angepriesen wird.

Die Erfahrung hat in unserm Fürstenthume an den Spanischen Schaafen bereits bewiesen, daß dieser Art von Vieh die Stallfütterung nicht zuträglich sey und eben dieses bewährt sich aus dem von des Staatsminister Freiherrn v. Heinitz Excellenz im Namen der Clevischen Kammer unterm 7. May 1792 erstatteten Hauptberichte, wo es unter andern sub Num. 6 bei Darstellung des Viehstands und insbesondere der Schaafzucht heißt: „Die Schaafheerden nehmen ab, wie „die Cultur des Bodens steigt. Zu ihrem Ge„heiden gehört viel Fressen und viel Wandeln. „Die großen Reisen der Spanischen sind be„kannt rc."

Schon

Schon diese Thatsachen sind hinreichend, gegen die allgemeine Stallfütterung als Einwendungen zu gelten.

Ausserdem stehen aber derselben noch folgende Gegengründe im Wege:

1) Soll das Vieh beständig im Stalle gehalten werden; so erfordert es beständig Pflege und der Bauer kann also fast nie, wie bisher, seine ganze Familie zu seinem Wirthschaftsbetriebe brauchen, sondern muß beinahe immer eine Person zu Pflegung des Viehes zu Hause behalten, oder noch ausser seinem jetzigen Gesinde einen besondern Menschen für sein Vieh halten, es ist also

2) Erst noch zu untersuchen, ob die übrigen Vorteile der Stallfütterung diesen Aufwand ersetzen.

3) Ohne Bewegung gedeiht kein organisches Wesen. Soll daher dem Vieh diese Bewegung verschafft werden; so muß es demungeachtet zuweilen ausgetrieben werden und das Vieh ist desto muthwilliger, je seltner es der Wohlthat genießt, aus dem Stalle zu kommen und sich selbst überlassen zu seyn. Treibt sonst also ein Junge das vom Zuge schon abgemattete Vieh zur Weide, so wird nun zur Hü-

thung desselben um so mehr abermals ein erwachsener Mensch erforderlich seyn, da sonst leicht Unglück von demselben zu befürchten seyn dürfte.

3) Man weiß von wilden Thieren, daß sie zur Heilung von Wunden und Krankheiten eigne Kräuter aufsuchen und so ihre eignen Aerzte werden. Lehrt die Natur diese Mittel nur einigen Thieren? oder sollte nicht vielmehr dieser Instinkt allen Thieren eigen seyn? — Wer beweißt also entweder das Gegenteil, oder thut aus richtigen Schlüssen dar, daß das in den Stall eingesperrte Vieh, durch Vorwerfung des abgeschnittenen, meistens schon vertrockneten Futters noch die nämlichen heilsamen Wirkungen für seine Gesundheit erreichen könne, als wenn es sich die Kräuter selbst auf der Weide unter beständiger Bewegung pflücken kann?

4) Ich kann als Physiker hier einen neuen Einwurf nicht umgehen, der mir nicht unerheblich zu seyn scheint. Das thierische Leben wird durch einen Stoff erhalten, dessen Beraubung ihm den Todt augenblicklich zuwege bringt — ich meine den Säurestoff (oxygéne nach Lavoisier), dieser in Verbindung mit Wärmestoff bildet ein luftförmiges Fluidum,

wel-

welches in der athmosphärischen Luft ungefähr $\frac{1}{3}$ ausmacht, sich mit unserm Blute beständig chemisch verbindet, die Reitzbarkeit des thierischen Organismus erhält und vielleicht in tausenderlei Modificationen, deren Feinheit zu detailliren, Menschenkräfte übersteigt, zu Erhaltung des Lebens wirksam ist. Diesen Stoff in hinreichender Menge zu verschaffen, hat die Natur die wohlthätige Einrichtung getroffen, daß er bei Tage im Sonnenschein beinahe von allen Pflanzen ausgehaucht wird, indem ihre wässerichte Feuchtigkeiten zersezt werden. Das Thier, welches auf der Weide grast, ist dieser Lebens-Quelle am nächsten — in dem finstern Stalle entbehrt es dieses Vorteils größtenteils bei frischen Kräutern, und vertrocknete leisten dazu ohnehin keine Dienste. Ob endlich

5) Seuchen dadurch verhüthet werden können? ist noch durch gar nichts bewiesen. Einzelne Glücksfälle entscheiden nichts, indem eben so viele Gegenbeispiele vorhanden sind, und das Miasma der Seuche ist zu räthselhaft, als daß man so gerade sicher seyn darf, wenn man das Vieh dagegen nach dem neuen ökonomischen Orakel hinter hölzernen Mauern vertheidigen will. Natürlich wird man das

Vieh von der Nähe des kranken und allen Orten, wo dieses gewesen ist, sorgfältig abhalten und nicht leicht aus dem Stalle lassen; aber bei den 14tägigen Versuchen, welche ich nach meinem Vorschlage auf Befehl des mir vorgesezten Collegiums zu Leutershausen an Seuchekranken Thieren anstellte, hatte ich Gelegenheit genug, von dem fruchtlosen Erfolg, durch Quarantaine dem Seuchenstoffe den Eintritt verwehren zu wollen, traurige Beispiele zu sehen, und derjenige kennt die Seuche nur vom Hörensagen, welcher seinem frommen Wunsche, sie durch Stallfütterung aufzuhalten, Realität anträumt. Im Mecklenburgischen ist meistens Stallfütterung — wozu alsdann dort noch Viehsterbens-Assecuranzen und Seucheninoculationen, wodurch die Seuche perpetuirlich wird? — was schon traurend Lucrez sagt *):

Nec refert, utrum nos in loca deueniamus
Nobis adversa & coeli mutemus amictum
An coelum nobis ultro natura cruentum
Deferat, aut aliquid, quo nos consuevimus uti.

kön-

*) Lucret. de R. N. lib. 6. v. 1130 &c. Die vorhergehenden Verse zeigen, daß der Dichter auch von der Viehpest spreche.

können nach beinahe zweitausend Jahren alle Bemühungen vergötterter Aerzte nicht Lügen strafen.

§. 13.

So viel gegen die Thesis der Allgemeinnüzlichkeit der Stallfütterung! Ich bin aber demungeachtet überzeugt, daß die Gründe, welche für die Stallfütterung sprechen, das, was dagegen gesagt werden kann, noch immer überwiegen und ich würde, besäße ich ein Landguth, gewiß der erste seyn, welcher Stallfütterung unter gehörigen Einschränkungen einzuführen streben würde — nur ist das Locale unsers Fürstenthums vorher auch zu Rathe zu ziehen, bevor sie dem Landmanne aufgedrungen und bevor der Landmann durch Ueberredung zu seinem Nachteile dazu bestimmt werden darf.

Stallfütterung paßt für jezt noch für die wenigsten Orte in diesem Fürstenthume, und ehe die nöthigen Vorkehrungen nicht in einer Gemeinde zu ihrer Einführung getroffen worden sind, kann von Landespolizei wegen ihre Einführung nicht einmal gestattet werden.

Die Stallfütterung sezt voraus

1) Ge-

1) Gesunde, geräumige, helle und lüftige Ställe, welche im Winter demungeachtet für Kälte, Wind und Wetter unzugänglich sind.

2) Geräumige Wirthschaftsgebäude, um das Futter für ein ganzes Jahr trocken und gesund aufbewahren zu können.

3) Kenntniß im Anbau und in der Behandlung der Futterkräuter für das Vieh.

4) Kenntniß in Behandlung des Viehes.

§. 14.

Ich will nun diese Erforderniße nach dem Locale dieses Fürstenthums und nach der Kenntniß, welche ich mir davon erworben habe, durchgehen und dann mögen unparteiische Landwirthe entscheiden, ob ich gefehlt habe, oder nicht — ich bin überzeugt, daß sie mir beipflichten müssen.

Die Ställe, so wie sie jezt auf dem Lande meistens beschaffen sind, sind dumpfe, finstre Löcher, mehr Grüften, als Behältnissen für Thiere ähnlich, und ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß mehr zur Aufbewahrung der Thiere während der Nachtzeit, als zum beständigen Aufenthalt derselben bestimmt, und also zu diesem Gebrauche eigentlich eingerichtet. Man muß oft bei reichen Viehhaltern Ställe durchkriechen,

chen, wo man auch bei geöffneter Thüre nicht unterscheiden kann, ob eine Thier braun oder schwarz sey, und der Landmann glaubte bei Anlegung seines Stalles bisher alles gethan zu haben, wenn die Thüre und Fensterchen oder vielmehr Löcher desselben, nur nicht gegen Mittag und Mitternacht gerichtet waren. Der Teil des Platzes, welcher bei der Einteilung des Baurisses von dem Landzimmermanne nicht mehr gut benuzt werden konnte, schien gewöhnlich zu dem Stalle gebraucht worden zu seyn, und nicht selten findet man in dem Viehstalle auch den Schaaf- und Schweinstall zugleich hineingebaut. Hier soll nun das Thier beständig leben und gedeihen können? hier, wo die frische Luft keinen Zugang hat, wo Dünste aller Art aus dem Thiere selbst, aus der Auflösung und Entmischung des thierischen Unraths sich hundertfach vereinigen und oft noch Schweine die Luft verpesten? Ich will hier nicht den Verständigen affectiren und Muthmaßungen als Gewißheit aufstellen, aber ich berufe mich auf das Zeugnis erfahrner Viehärzte *), ob nicht, wenn man bei solcher Beschaffenheit der Ställe die Stallfütte-

rung

*) Siehe auch Willburgs Anl. zur Kenntniß der Krankheiten des Rindviehes. S. 16.

rung durchsetzen wollte, Viehkrankheiten aller Art nothwendig daraus entstehen müßten, und verweise auf die Regeln, welche Keferstein in seiner Landbaukunst, Stieglitz in seiner Encyclopädie Art. Stall u. a. wegen Anlegung der Ställe, der Dimensionen und Erfordernisse derselben angeben. Nach der Anlage der Häuser und deren innern Einrichtung ist auch selten Aenderung der Ställe zu bewirken möglich, wenn nicht wieder andere Uebel daraus in Ansehung der Festigkeit des ganzen Hauses, die ohnedem selten gros ist 2c. zu befürchten seyn sollen.

Einzelne Ställe sind freilich besser angelegt, allein deren Anzal ist sehr gering und — a plurimis fit denominatio — hier kommt es aufs Ganze, wenigstens auf den größten Teil derselben an.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Futterböden. Der Bauer treibt jezt, die Wintermonate ausgenommen, das ganze Jahr sein Vieh aus, seine Futterböden sind daher größtenteils blos für den Bedarf etlicher Monathe eingerichtet, und es macht daher auch in dieser Rücksicht die Einführung der Stallfütterung wegen anderer geräumigerer Einrichtung der Aufbewah-

rungs-

rungsorte für einen Jahrsbedarf von Heu, Stroh, Futterkräutern, ꝛc. oft gänzliche Abänderung der Wirthschaftsgebäude nötig. Der Bauer oder Halbbauer, welcher neben seinem Hause noch eine Scheune oder einen Schuppen hat, kann zwar ohne beträchtliche Kosten die nötigen Einrichtungen treffen, anders ist es aber bei dem geringern Bauer oder Tropfhäußler, welcher bisher zwei oder mehrere Kühe und etliche Stücke Schaafe hielt. Dieser würde, unbemittelt und arm, in nicht geringe Verlegenheit gesezt werden, seinen geringen Viehstand noch mehr einschränken müssen, und auf lange Zeit, nicht selten auf immer, das Opfer dieser eiligen Neuerung werden müssen. Der Endzweck, den Boden so viel möglich zu benutzen, würde dann zwar erreicht — die Absicht, dem armen Landmanne dadurch aufzuhelfen aber ganz und gar verfehlt werden.

Erwägt man endlich die Kenntnisse, welche der Anbau von Futterkräutern und die Behandlungsart des Viehes im Stalle erfordern; so müßte man wenig mit der Cultur unserer Landleute bekannt seyn, wenn man hiebei keine Schwierigkeiten finden wollte. Wo sollten auch

bisher diese Kenntnisse erlernt worden seyn? Die wenigen Beete im Brachfelde, welche hie und da mit Klee angesäet wurden, reichten wenigstens nicht zu, den Bauer mit den Regeln des Klee- und Futterkrautbaues ganz bekannt zu machen. Auswahl des Saamens, Aussaat, Schneiden, Dörren oder Trocknen, Aufbewahren der Futterkräuter — jedes erfordert Kenntnisse, welche von denen des bloßen Wiesenbaues weit verschieden sind.

Auf zu trocknem Boden gedeiht der Klee nicht, durch zu starke Wässerung wird er leicht sauer, und das Vieh erkrankt davon. Wird der Klee eingeheimst, so lange er noch feucht ist, so geräth er, wegen seines vielen Zuckerstoffs, leicht in Gährung, und entzündet sich wohl gar mit heller Flamme — wird er zu stark gedörrt, so fallen die Blätter ab und reiben sich zu Staub.

Doch sind an einigen Orten schon ziemliche Vorschritte im Kleebaue gemacht worden, und gewiß wird nach und nach der Kleebau von einem Orte ins andere gebracht, und diese Vorkehrung zur Stallfütterung von selbst getroffen werden, weil das Bedürfnis, die beste Lehrerin

und

und die Mutter aller Erfindungen, den Landmann von selbst dazu nötigen wird.

Ausser dem Klee kennt unser Landmann noch gar kein Futterkraut, da doch wegen längerer Dauer der Wurzeln Esparsette u. a. m. noch weit mehr Nutzen leisten würden.

Brauche ich nun wohl den oben aufgestellten Satz: daß für jezt noch und bis erst die nötigen Vorkehrungen getroffen und die erforderlichen Vorkenntnisse gesammelt sind, die Einführung der allgemeinen Stallfütterung in den wenigsten Orten dieses Fürstenthums rathsam, und vor genauer Untersuchung dieser Präjudicialpunkte nicht einmal zuzulassen sey — noch ferner zu beweisen? —

§. 15.

Ist also bewiesen, daß

1) Die Stallfütterung für die Schaafe im Ganzen nicht zuträglich, und

2) für das Locale in diesem Fürstenthum noch nicht passend sei;

so folgt schon selbst, daß nicht nur bei den jetzigen Huthverteilungen die Erhaltung der Schaafzucht, sondern noch überdies der noth-

dürftige Weidgang für das Rindvieh müsse berücksichtiget werden, also Totalteilungen unserer Gemeinheiten nicht geradezu gestattet werden können.

Es sprechen aber nach meinem Erachten noch mehr Gründe gegen Totalteilungen der Huthwiesen und Weidflecke.

Erstlich ist die Huthungsgemeinheit Eigenthum der Gemeinde und nur derjenige, welcher Gemeinderecht erlangt hat, das heißt, welcher eigentliches Mitglied derselben ist, kann nach Verhältniß seines jetzigen Nutzungsrechts Teil nehmen, wenn eine Totalseparation mit dem Eigenthume der Huthplätze vorgeht. Der bloße Landsiedler kann rechtlich keine Teilnahme verlangen — er hatte aber bisher nach alter Observanz und zuweilen nach den Bedingungen, unter welchen er sich ansiedelte, das Recht, so viele Stücke Vieh, als er ernähren konnte, gegen Erlegung einer äusserst geringen Pfründe in das Gemeinde-Aerarium, auf die Dorfsweide zu treiben. Wird total geteilt, so ist diese Wohlthat für ihn verlohren, er muß sein Vieh abschaffen, und, wenn er vorher durch sein weniges Vieh mit seiner Familie nothdürftig auskam, nun offenbaren Mangel leiden.

Nicht selten würde dieses Loos selbst mit Häusern angesessene Landhandwerker und Tropfhausbesitzer treffen, welche sich neuerdings angebaut haben, denen aber von der Gemeinde ausser dem Rechte des Weidgangs kein Gemeinderecht zugestanden worden ist, wie dieses an sehr vielen Orten dieses Fürstenthums der Fall ist. Diese müßten erst entschädigt werden, und Prozesse wären hiebei unvermeidlich.

2) Sind alle Gemeindehuthungen verteilt, so werden alle diejenigen, welche nach geschehener Verteilung neue Mannschaften errichten wollen, gezwungen, bloße Häußler ohne Gemeinderecht zu bleiben, weil sie mit der Gemeinde außerdem gleiche Lasten zu tragen, nicht aber gleichen Nutzen zu genießen haben würden. Ist ein Gemeindewald vorhanden, so könnte der neue Gemeindemann zwar durch größere Teilnahme an diesem entschädigt werden — aber nicht alle Gemeinden haben eigene Waldungen oder Hölzer, und bei allen diesen würde daher Totalteilung die Vermehrung der Mannschaften hindern, weil niemand gerne Lasten ohne Gegenvorteile zu übernehmen Lust hat.

Bloße Häußler ohne den Besitz irgend liegender Feldgüter nützen aber selten einem Staate

 viel.

viel. Wo sollten auch die Bande seyn, welche denjenigen an sein Vaterland binden, der überall mehr zu gewinnen Hoffnung hat, als ihm seine Heimath zu geben vermag, und welcher vielleicht bei der ersten besten Gelegenheit mehr ohne Mühe auf Nebenwegen zu erwerben sich schmeicheln kann, als er in seiner jetzigen Lage mit saurem Schweiße in seinem ganzen Leben nicht zu bekommen fürchtet. Aber dann, wenn eigenes Interesse das Allgemeine des Vaterlandes umfaßt, wenn der Bürger mit seinem eigenen Gute sein Vaterland schüzt — dann kann der Fürst zur Zeit eines äußern Angriffs ruhig seyn und sicher glauben, daß ein ächter Gemeingeist seine Streiter beseele.

Diesen wichtigen Einwurf fühlte das Königl. Landes-Ministerium selbst, wenn es in dem in der Stadt Crailsheimer-Gemeinheitsteilung emanirten Immediatrescripte dd. Basel 31 July 1795. ausdrücklich heißt: „auch eine Totalteilung um deswillen nicht räthlich seyn „möchte, damit man bei anhoffender Vermehrung der Bürger- und Häuserzal teils den „nachkommenden Zuwachs auch den älteren „gleichstellen, teils für Fabriken und deren Bedürfen einige öffentliche Plätze vorbehalten „kann rc. rc.“

Endlich

Endlich

3) Wie oft kommt nicht eine Gemeinde in den Fall, zu ihrer Rettung beträchtliche Darlehne aufnehmen zu müssen? Wer wird ihr ohne sicheres Unterpfand das Darlehen geben? — Hat sie hingegen noch Eigenthum, welches sie bis auf bessere Zeiten als Hipothek stellen kann; so wird es ihr ein leichtes seyn, sich zu helfen.

Man wende mir nicht ein, daß in solchen Fällen gemeinschaftliches Interesse eintrete — ich verweise auf den allgemeinen Nationalgeist — er ist in dem jetzigen Zeitalter Eigennutz und Selbstsucht. Solche Monologen, welche so schön träumen, und über ihr allgemeines Teilungssystem die Nebenumstände vergessen, sehen meistens den Wald vor lauter Bäumen nicht, schwärmen in Alberts Elysia herum und phantasiren sich mit Plato eine idealische Republik, und einen Gemeingeist, welchen sie zur Zeit der Noth nie geprüft haben. Zulezt kommt freilich wohl ein Deus ex machina, um zu helfen, wann auf Befehl des Landesherrn die Kammern ihre Kassen öfnen — aber dann ist auch der schöne Traum zu Ende, und die Herren Reformatoren reiben sich die Augen, womit den landesherrlichen Kassen wenig gedient ist.

4) Alle Weide kann doch nicht aufhören, weil in den meisten Wäldern Huthungsservituten von einzelnen Gemeinden hergebracht sind. Wie sehr diese der Waldcultur schaden, ist ausgemacht. Natürlich wird dann der Wald am allerstärksten ausgehütet, wenn dieser die einzige Weide bleiben soll, und es ist zu befürchten, daß, wenn jezt schon durch das Einhüten beträchtlicher Schaden geschieht, alsdann die Waldcultur ganz und gar zu Grunde gehen werde.

Ueberdieß habe ich oben gezeigt, daß die Schaafe nothwendig Weidgang haben müssen, und für das Rindvieh auch dann noch zu Tummelplätzen Weide übrig gelassen werden müsse, wenn auch die Stallfütterung gänzlich eingeführt ist. Diese nämliche Rücksicht muß wegen der Pferde und Folen genommen werden, da die Pferdezucht, welche in diesem Fürstenthume ohnehin nicht sehr beträchtlich ist, ausserdem gewiß darunter leiden würde.

Darauf wurde auch bei Gelegenheit der Crailsheimer Huthverteilung durch ein allerhöchstes Immediatrescript dd. 12 Aug. 1795. ausdrücklich aufmerksam gemacht, und nach diesem sämtlichen Herren Departements-Räthen aufgegeben, bei Bereisung ihrer Departements dar-

auf

auf Rücksicht zu nehmen, und sich darüber gutachtlich und gründlich zu seiner Zeit zu äussern.

§. 16.

Totalteilungen kann ich daher durchaus nicht billigen, da sie sowol den Unterthanen, als dem Staate unzuträglich sind. Soll aber darum die überflüßige Weide nicht geteilt werden? — Allerdings! nur kommt es darauf an, ob sich nicht ein allgemeiner Maasstab auffinden lasse, nach welchem die erforderliche Weide, welche übrig gelassen werden soll, nach dem bloßen Viehstande ermäßiget werden könne, welches die zweite Hauptfrage dieser Abhandlung ist (§. 8. n. 2.)

Nach welchem Verhältnisse kann die allenfalls noch nötige Morgenzal zum Weidgange bestimmt werden?

Das Rindvieh wird in diesen Gegenden im Durchschnitte vom ersten Mai bis lezten September, auch wohl, nachdem es die Witterung gestattet, bis in die Mitte des Octobers ausgetrieben. Der Landmann pflegt, wenn ein schöner Michaelistag einen angenehmen Herbst verspricht, zu sagen: „Heute trinken die Hirten Wein.„ So lange man austreibt, wird dem Vieh zwar auch im Stalle etwas weniges

aufgesteckt, dieses ist aber nach dem Ausdrucke der Landleute blos „um des Nutzens willen„ damit die Kuh mehr Milch giebt, und damit sie während des Melkens ruhig stehen bleiben soll.

Die Schaafe werden früher, wohl von der Mitte des Aprils bis lezten November, und erlaubt es die Witterung, auch den ganzen Winter hindurch, so bald es nicht zugeschneiet und sonst trocken ist, getrieben, bekommen aber zu Hause beinahe gar nichts zu fressen.

In Absicht der Schaafe sezt das L. R. Th. I. Tit. 22. §. 164. neuerdings Schranken, und verordnet „ daß vor Weinachten die Schaafe gar nicht, nach Weinachten nur bei hartem und trocknem Froste, nicht bei Glatteis und bereifter Saat, im Monate Februar aber bei heiterer Witterung nur zwei Stunden lang nach Sonnenaufgang auf den Winterbau getrieben werden dürfen.„

Obiges gilt also nur vom Brachfelde, welches nach A. L. R. ibid. §. 116. flürlich und landüblich, aber nicht zum Schaden der Huthungsberechtigten benuzt werden darf.

Da nun nach §. 110. Tit. ejusd. das L. R. die wegen der Huthungszeiten geltenden Obser-

vanzen nicht aufhebt, doch aber auch nach §. 115. dem Eigenthümer der belasteten Grundstücke erlaubt, seinen Acker der Huthung ungeachtet zur gewöhnlichen Zeit zu bauen, so mag als allgemeine Regel die Huthungszeit für das Rindvieh vom 1. Mai bis lezten September, also auf 5. Monate, und für die Schaafe wegen der dabei stattfindenden Abweichungen vom 1. April bis lezten November, also auf 8. Monate im Durchschnitte gesezt werden.

„Nach allgemeinen Erfahrungen brauchen „10 Schaafe gerade so viel Futter, als 1 „Kuh; und mit Innbegriff des Strohes und „Schrotes kann man für eine Kuh ungefähr eben „so viel, als auf einen Zugochsen rechnen.„

Ich folge dabei im Ganzen den Grundsäzen, welche ich in einer Abhandlung „Von der Waldhuthung und Waldgräserei„ in Leonhardi Forst- und Jagdkalender für 1797. S. 15 u. 16. als sehr richtig angegeben finde.

Nach diesen hat man zu 50 Kühen 20 Akker zur Weide, zur Gräserei, wenn diese im Stalle ganz gefüttert werden, 15 Akker, und wenn sie nebenbei auf die Weide getrieben werden sollen, zur Weide 15 Akker, zur Gräserei nur 8 Akker.

Nach gehöriger Reduction in unser Flächenmaas *) würden also auf 50 Stücke Kühe, auf 500 Schaafe oder auf 50 Zugochsen zur notdürftigen Weide 12 Anspachische Morgen, den Morgen zu 360 Quadratruthen gerechnet, zur Huth müssen liegen bleiben, wo also ungefähr 1/4 Morgen auf eine Kuhe gerechnet werden dürfte.

Man könnte daher allgemein folgendes Verhältniß festsetzen, daß auf 1 Kuhe, 10 Schaafe, oder 1 Zugochsen

im guten Land ungefähr 1/4 Morgen,
im mittlern Boden - 3/8 —
im schlechten - - 1/2 —

liegen bleiben müssen.

§. 17.

Wo ferner die Morgenzal der Huthplätze so geringe wäre, daß auf ein ganzes Gemeindrecht auch

*) Ein Akker Sächsisches Maas beträgt 300 Sächs. Quadratruthen. Der Leipziger Fuß : Anspachl. = 125 : 132; also 17424 Leipziger Quadratruthen = 15625 Anspachische oder eine Leipziger Quadratruthe beträgt = 0,89675 Anspachl. Daher ist ein Akker = 269 Anspachl. Quadratruthen.

auch nach gänzlicher Verteilung nur höchstens 1/8 Morgen kommen würde, sollte man entweder gar nichts, oder jedem Gemeindrechte höchstens ein paar Krautbeete von etwa 1/2 Achtel Morgen auszuteilen gestatten.

§. 18.

Koppelhuthungen sind meistens für die Schaafe bestimmt, verdienen aber ihrer Schädlichkeit wegen alle mögliche Rücksichten. Sind sie von Belang, so könnte nach dem Ermessen des Oekonomie-Commissarius obige zur Huth für beständig bestimmte Morgenzal verhältnißmäßig noch herabgesezt werden.

Vorzüglich muß aber auf gänzliche Abteilung der Koppelhuthen gesehen werden, wovon ich weiter unten (§. 23.) reden werde.

§. 19.

Ich gehe zum dritten Punkte dieser Abhandlung über, und beantworte die Frage:

Welche Mittel zu künftiger Einführung der Stallfütterung, ohne für jezt der Viehzucht und dem Ackerbaue zu schaden, anzuwenden seyn möchten?

Ich glaube folgende angeben und vorschlagen zu müssen:

1) Bei

1) Bei allen neu zu erbauenden Landwirthschafts-Gebäuden muß auf die zweckmäßige Einrichtung der Ställe und Geräumigkeit der Futterböden vorzüglich gesehen werden.

2) Bei allen Hauptreparaturen der schon stehenden Häuser muß diese Rücksicht gleichfalls genommen werden.

Hiezu wäre es nun freilich am zweckmäßigsten, wenn von dem Baudepartement der Königlichen Krieges- und Domainen-Kammer ein zweckmäßiges allgemeines Baureglement entworfen und als Normativ für die Landbaumeister aufgestellt würde. Alle Bemühungen dieses Königlichen Collegiums gehen zwar bereits dahin, dieses nüzliche Polizei-Gesetz emaniren zu lassen, aber noch sind erst manche Hindernisse zu überwinden, ehe es allgemein verständlich und anwendbar abgefaßt werden kann.

3) Man verbreite durch öffentliche Blätter, etwa durch die Volkszeitung, die Kenntnisse der Futterkräuter und ihre Behandlungsart beim Bauen, Einheimsen, Aufbewahren und Verfüttern, und lehre den Landmann die Art, sein Vieh im Stalle zu warten und zu pflegen.

4) Man setze Prämien für diejenige Gemeinde aus, welche die Stallfütterung der höchsten Absicht gemäß zuerst einführen wird.

5) Man begünstige die Huthverteilungs-Gesuche so viel möglich und so weit es den wohlerworbenen Rechten eines Dritten keinen Eintrag thun wird, schränke die Huthungen bei den Verteilungen auf die kleinste Morgenzal ein, welche mit Rücksichtnahme der übrigen Umstände nach dem vorigen Paragraphen zur Nebenweide bei der Fütterung im Stalle angegeben wurde.

6) Man halte genau auf die Dorfsordnungen und Schaafbriefe, und gestatte nicht, daß jemand mehr Schaafe halte, als darin jedem nach Verhältniß zu halten erlaubt ist, besonders aber setze man den Mezgern hierin feste Schranken und dulde den Unfug, welchen dieselben beinahe an allen Orten durch beständige Recrutirung ihrer Stichhaufen auf Kosten der Gemeindeweiden, treiben, nicht länger.

7) Man verbanne Schweine und vorzüglich Gänse nach und nach, leztere nach Befinden sogleich von der Weide, da diese Art von Vieh der Weide vorzüglichen Schaden thut.

8) Man

8) Man beschränke durch Forstordnungen die Waldhuthungen, welche der Waldcultur so unendlichen Schaden zufügen und setze auf Contraventionen harte Strafen ohne Nachlaß.

9) Man schaffe an denen Orten, wo noch zum Nachteil der Feldwirthschaft die so schädliche Frülingshuth gebräuchlich ist, durch allgemeine Gesetze selbige ab, und verwandle die Herbst-Wiesen in Ohmat- oder Grummet-Wiesen.

In dieser Königl. Provinz werden, besonders seit einigen Jahren, vorstehende Punkte in jedem vorkommenden Falle genau beherziget und es läßt sich hoffen, daß auch die Unterthanen allmählich den großen Nutzen der deshalb schon ergangenen teils allgemeinen, teils speziellen Verordnungen für ihr Selbstinteresse genüglich einsehen werden.

Bei Frülingshuthungen werden, damit das Vieh nicht zu viel Unheil anrichtet, die Wiesen dünne mit Dung bestreut und solchergestalt wird nicht nur der Dünger den Feldern entzogen und die junge Saat verdorben, sondern es leiden besonders bei etwas feuchter Witterung durch das Herumtretten des Viehes die Felder offenbar großen Schaden. Sind vollends, wie an einigen

Orten

Orten der Fall ist, die Wiesen Eigenthum der Bauern fremder Orts- und Dorfsmarkungen, so werden sie, besonders, wo keine Gegenhut ist, um so weniger geschont, oft aus Bosheit verdorben.

Schon in dem oben allegirten Ausschreiben der vormaligen Hochfürstlichen Landes-Oekonomie-Deputation vom 25. Juny 1767. wurde ein Gesetz deswegen gegeben, und in den meisten Aemtern dieses Fürstenthums zum Vorteil der Landwirthschaft durchgesetzt, und neuerdings ergieng wieder eine Publication vom 19. April 1797. und ein Generale vom 27. August 1798. an sämmtliche Kreisdirektorien hierüber, so daß nunmehr allenthalben, wo es möglich ist, die Abschaffung dieses Wirthschafts-Mißbrauchs in kurzem bewirkt seyn wird. Endlich

10) Connivire man die Benutzung der Brachfelder, weil nicht nur auch dadurch die Hut beschränkt, sondern der Landmann nach und nach von dem Vorurteile der Nothwendigkeit seiner Brache von selbst am besten geheilt werden wird.

§. 20.

Ich muß noch anführen, daß einzelne Landleute und Unterthanen schon jezt Stallfütterung eingeführt haben, welche aber meistens Bierbrauer,

Müller u. a. sind, welche nasse Fütterung geben können. Diese können eben darum den übrigen nicht als Beispiel dienen und man wird daher, ohne den Landmann nach und nach darauf zu bringen, ganz gewiß die Einführung derselben nicht leicht allgemein bewirken können.

Beispiele ganzer Gemeinden können hiebei am besten auf die allgemeine Meinung wirken, und es ist nun zu erwarten, ob bald mehrere dem guten Exempel einiger Gemeinden in dem Krailsheimer Kreise nachfolgen werden, welche sich freiwillig zur Einführung der Stallfütterung entschlossen haben.

§. 21.

Welche Gemeindegüter sind den Teilungen unterworfen?

Die Instruction für die Ausbachsche Kriegs- und Domainen-Kammer sagt ausdrücklich, bereits urbar gemachte, zum Gemeinde-Aerarium bisher verpachtete Grundstücke sind nicht Objekte der Teilungen.

Also sind von den Verteilungen ausgeschlossen:

1) Kämmereigüter in Städten und Pachtstücke fürs Gemeinde-Aerarium auf dem platten Lande.

Soll

Soll bei Verteilung solcher Güter das Gemeinde-Aerarium nicht leiden; so muß sich jeder Interessent zu einer jährlichen Abgabe in die Kämmerei verstehen; soll aber derselbe nicht den bloßen Pacht zu bezalen, mithin eigentlich von der Verteilung Vorteil haben, so muß die gesamte jährliche Abgabe geringer seyn, als das ehemals erhobene Pachtgeld. Aut — aut — der Teilungsparticipant oder das Gemeinde-Aerarium muß Schaden leiden — ein ganz augenscheinlicher Cornutus — ersteres wollen die Interessenten nicht, also verliert die Gemeinde-Casse. Zur angeblichen Entschädigung lezterer nimmt man gewöhnlich aus dem Pachtertrage mehrerer Jahre eine Mittelzal, welche nach dem beständig steigenden Werthe der Dinge, natürlich immer geringer, als der Pacht der lezten Jahre ist; die Ausgaben in den Gemeinden bleiben zum Teil beständig, zum Teil mehren sie sich immerfort, die Revenüen derselben nehmen nun ab — die Folge ist klar.

Der Teilungs-Commissarius muß hierauf daher gleich vom Anfang sein Augenmerk richten, denn kommen ausserdem solche Fälle dem Königl. Collegium nicht eher zur Anzeige, als bis von dem Commissarius die Spezial-Verteilung schon projektirt ist, so wird gewöhnlich durch die Her-

auslassung dieser Stücke die ganze Teilung annullirt und aller oft sehr beträchtliche Kostenaufwand verdoppelt, die Separationsgeschichte selbst aber wieder um ein paar Jahre verzögert.

Einige Gemeinden sahen das Schädliche solcher Teilungen von selbst ein, und machten dagegen Vorstellungen. Namentlich war dieses bei der Mörlbacher Gemeinde im Kreise Uffenheim der Fall, wo provocantischer Seits vorher die Verteilung sehnlichst gewünscht worden war, und auf einmal von freien Stücken gebeten wurde, daß blos die Huthplätze verteilt, die Gemeindegüter aber ja nicht dazu genommen werden möchten.

2) Mit Holz bewachsene Plätze und Waldboden.

3) Gemeindewälder.

Meistenteils waren die Teilungsgesuche auch auf Verteilung der Gemeindewaldungen mit gerichtet, wurden aber immer in dieser Rücksicht geradezu abgewiesen.

Nichts würde schädlicher seyn, als solche Waldverteilungen, und nichts läßt sich weniger wahrscheinlich darthun, als die Behauptung derer, welche sie anrathen, daß jeder sein Eigenthum besser schonen also dadurch die Forstcultur beför-

befördert werden würde. Bei manchem guten Wirthe würde dieses freilich der Fall seyn, wie viele würden aber in kurzer Zeit ihre Strecke verödigen und dann zum Feldbau aptiren wollen. Ich stelle obiger Behauptung nur die gewisse Bemerkung entgegen, daß auch nicht ein Gesuch eines Bauers um die Erlaubnis, aus einem schlechten Felde einen Waldplatz machen, zum Vorschein kommt, wohl aber in Menge, Holz ausreuten und den Boden zum Getreidebau brauchen zu dürfen, und die Hölzer, welche ausgerodet werden sollten, waren nicht etwa Feldhölzer, deren Abholzung in der Regel gestattet und nach einem neuern allerhöchsten Immediatrescripte vom 27. Januar d. J. genehmiget wird, sondern schöne nuzbare Baumorte, welche aber freilich dem Eigenthümer ein Kapital ohne Mühe abzuwerfen hoffen ließen.

Alles übrige, was diese neue Förstlehrer anführen, um ihr Lieblingsproject durchzusetzen, taugt gar nichts, und ist darum auch keiner Erwähnung werth. Die beste Strafe und sicherste Heilart für dieselben wäre wohl diese, wenn man einem von ihnen auferlegte, einen Gemeindewald so in etliche hundert Teile zur Probe zu verteilen, daß in Absicht der Güte des Bodens, der Holzart, Nähe oder Entfernung, leichterer

oder beschwerlicherer Abfuhr, dann des gegenwärtigen und künftig beständig zu hoffenden nachhaltigen Holzbestandes kein Theilnehmer vor dem andern verkürzt würde.

Statt die Gemeindewaldungen zu verteilen, suche man vielmehr durch zweckmäßige Forst- und Waldordnungen, welche ganz für das Lokale passen, nicht Spielereien oder weitaussehende Pläne enthalten, den Verödigungen vorzubeugen, die abgeholzten Plätze mit tauglichen und schicklichen Holzarten anzusäen, suche an Orten, welche den erforderlichen Boden haben, die Laubholz-Anpflanzung oder Aussaat zu befördern, glaube aber nur ja nicht zweckmäßig dabei zu verfahren, wenn man ganze Nadelwälder von 50 Morgen und drüber, um den Boden für Nadelholz verwenden zu können, auf einmal umhauen zu lassen vorschlägt. Wir leben im neuen Testamente und brauchen in unserm Clima etwas mehr als Lauberhütten! —

§. 22.

Also bleiben als Objekte der Gemeinheits-Teilungen blos die Huth- und Weidplätze und die Koppelhuthen übrig. Leztere verdienen vorzügliche Aufmerksamkeit und alle Bemühungen, um zwischen den Berechtigten Abteilungen zu bewir-

bewirken. Sie sind in mehr als einer Hinsicht schädlich.

Sie sind ein beständiger Zankapfel der Berechtigten, da meistens bloßes Herkommen die Gerechtigkeiten begründen, also die nähern Bestimmungen derselben allezeit unentschieden sind, und sich höchstens auf die Art des Viehes, mit welcher sämmtliche oder einzelne Gemeinden die Koppelweide besuchen dürfen, auf die Anzal und sonstige Beschaffenheit desselben aber nie erstrecken, mithin schon darum großen Anlaß zu beständigem Streite geben, und noch mehr alsdann, wenn, wie es unzäligemale geschieht, irgend eine Gemeinde ihr Recht auch wegen der Art des darauf zu treibenden Viehes auszudehnen sucht, wobei es nicht selten zu Thätigkeiten kommt. Ein zweiter Nachteil besteht darin, daß unmöglich alle Gemeinden ihr Recht zur Teilnahme völlig benutzen können. Oft liegt eine Koppelhuth auf der Markung eines Dorfs und ganz nahe an diesem, wenn die anderen Gemeinden weit davon entfernt liegen, ersteres hat also bei übrigens gleichem Rechte im Verhältniß der Nähe größern Genuß davon. Liegt besonders die Koppelhuth noch gänzlich innerhalb der Feldmarkung eines Dorfs, so wissen die Einwohner desselben den übrigen Berechtigten durch Verderbung

der Wege, Gräbenanlegung, Bauart ihrer Felder ꝛc. solche Schwierigkeiten in den Weg zu legen, daß Leztere sich oft blos damit begnügen, sich ihr Recht vorzubehalten und die Huth gar nicht mehr besuchen. Beinahe jedes Dorf hat Koppelhuthen und darunter einige, welche es aus irgend einer Ursache nicht besucht. In den Huthverteilungsacten sind solche Koppelhuthen gewöhnlich nicht angegeben, ich weis dieses aber namentlich von Wittelshofen, Wassertrüdingen, Treuchtlingen und Leutershausen. Treuchtlingen hat an der dortigen ungeheuren Freihard gerechten Weideanteil und kann ihn wegen Entfernung von mehr als zwei Stunden nicht nuzen.

Werden diese Koppelhuthen aber geteilt, so fällt alle diese ungleiche Teilnahme hinweg. Ist eine Gemeinde zu weit von ihrer Koppelhuth entfernt; so könnte gegen Ueberlassung irgend eines andern Stücks ihrer Feldmarkung die nähere Gemeinde das privative Eigenthum leichter an sich bringen, oder die andere Gemeinde mit Geld entschädigen, welches sodann für das Gemeinde-Aerarium erhoben werden müßte.

Endlich ist es nicht zu läugnen, daß durch das Zusammenhüthen mehrerer Gemeinden, Seuchen und Viehkrankheiten äußerst verbreitet werden, und daß die vielen Koppelhuthen in diesem

Für-

Fürstenthume gewiß zu der fürchterlichen Ausbreitung der Seuche das ihrige redlich beigetragen haben. Ich bin fest überzeugt, daß, wenn die Seuche einmal einen Stall eines Orts ergriffen hat, auch die strengste Quarantaine des übrigen Viehes in demselben demungeachtet die Seuche nicht hemmen könne. Daß aber durch Quarantainen ganzer Dorfschaften der Verbreitung nicht selten Schranken gesezt werden können, will ich ganz und gar nicht in Abrede stellen, da alle Erfahrungen beweisen, daß das Miasma in der Luft auf beträchtliche Entfernungen nicht fortgeführt werde.

Uebrigens legen die Koppelhuthschaften der Möglichkeit, zweckmäßige Gemeinheits-Teilungen vorzunehmen, unglaubliche Schwierigkeiten in den Weg. Denn die Größe des Nuzens einer Gemeinde auf einer Koppelhuth läßt in den wenigsten Fällen eine Schäzung, wie in §. 17. zu. Provocantischer Seits bezieht man sich beständig auf die Beträchtlichkeit der Koppelhuthungen und provocatischer Seits wendet man den wenigen Nuzen davon ein. Nimmt man auch die höchste Morgenzal von der Huthschaft hinweg und verteilt sie, läßt aber die Koppelweiden ungeteilt, so verfehlt man demungeachtet den Zweck, die Stallfütterung durch Beschränkung der Hu-

thungen einführen zu wollen, weil alsdann troz des Widerspruchs der andern Gemeinden jene desto mehr gemißbraucht werden.

§. 23.

Jede Gemeinde sieht den Nuzen der Abteilung einer Koppelhuth unter die Huthungs-Berechtigten wohl ein, aber Umstände, wie ich sie vorhin angab, Hartnäckigkeit, sich nichts neues aufdringen lassen zu wollen, und der Haß vor Teilungen von Seiten der Viehhalter und größern Bauern, vereitelt meistens auch die größten Bemühungen der Teilungs-Commissarien.

Sollen daher die Koppelhuthen abgeschafft werden, so muß freilich erst alles angewendet werden, um die berechtigten Gemeinden zu gütlicher Auseinandersetzung zu bewegen, wenn dieses aber nicht erfolgt, so bleibt schlechterdings kein anders Mittel übrig, als von Oberpolizeiwegen durchzufahren und nach dem bestehenden wirklichen Nuzungsrechte der Gemeinden aus Landesherrlicher Macht die Abteilungen vorzunehmen. Die Frage, ob der Staat berechtiget sey, mit dem Eigenthume der Gemeinden wider ihren Willen so zu verfahren? ist wohl um so leichter zu beantworten, als dadurch nicht nur das Eigen-

thum selbst unangetastet bleibt, sondern noch überwiegende Vorteile dadurch verschafft werden.

§. 24.

Welcher Maasstab ist bei der Teilnahme an den zu verteilenden Gemeindehuthungen anzunehmen?

Ich unterscheide unter

Teilungen

in den Städten		auf dem platten Lande	
totalen	partiellen	totalen	partiellen.

und untersuche zuerst

A) Wie entstanden die Gemeindehuthungen?

B) In welcher Maaße ist jeder einzelne Dorfbewohner zur Benutzung der Gemeindeweiden berechtiget?

A.

Unsere Voraltern machten von dem allgemeinen Fortschreiten der Menschenkultur keine Ausnahme, sie lebten zuerst von den Früchten, welche die Mutter Natur aus ihrer wohlthätigen Hand freiwillig darreichte, wurden Jäger und traten in die zweite Stufe der Ausbildung des

Men-

Menschengeschlechts, als Hirten und Nomaden ein. Das rauhere Clima unsers Vaterlandes zwang sie früher als andere Nationen zur fernern Ausbildung und Geselligkeit, sie siedelten sich nach und nach neben einander in festen Wohnplätzen an; und wurden Ackerleute. Jeder baute so viel an, als er zu seinem Lebensunterhalt brauchte, oder als er bauen konnte. So entstand Eigenthum und mit demselben lehrte das Bedürfniß, die Natur und der Eigennuz über die Rechte des Eigenthums nachdenken und sie nach und nach bestimmen. So entstanden frühe schon Abteilungen zwischen benachbarten Gesellschaften. Des Nomaden-Lebens gewohnt, weideten mehrere der ersten Ansiedler ihre Heerden mit einander und geriethen, wegen des allenthalben herrschenden Ueberflusses an Huth und Trift, in keinen Zwist. So lernte es der Sohn vom Vater und so pflanzte sich die Methode, das Vieh zu behandeln, allgemein fort. Der mit dem entstehenden Eigenthume nothwendig bald sichtbare Unterschied des Vermögens, Habsucht und Interesse, der mit der Cultur steigende Hang zur Geselligkeit und die durch wechselseitige Verhältnisse immer enger werdenden Verbindungen vereinigten nach und nach die beisammenwohnenden Menschen zu festen und geschlossenen Gesellschaften, und das,

was

was innerhalb ihrer Markungen war, war ihr Eigenthum — allen gemein, was nicht gebauet war. Hier hatten folglich alle gleiche Rechte, und jeder trieb so viel Vieh auf die Gemeinheit, als er erkaufen und zur Winterszeit im Stalle ernähren konnte. Wahrscheinlich entstanden schon bei der ersten Abteilung der Dorfsmarkungen Koppelhuthen, wenn entweder über einen Weidfleck mehrere Gemeinden in Streit geriethen und nach langem vielleicht oft blutigem Baren das thaten, was sie gleich anfangs hätten thun können, sich gütlich verglichen und ein Gesammteigenthum daraus machten, oder wenn durch gemeinschaftliche Beihülfe ein Waldplaz ausgerodet worden war, der bisher in keiner einzelnen Gesellschaft ausschliessendem Eigenthume sich befunden hatte, indem die Markungen wahrscheinlich zuerst blos natürliche Gränzen hatten, worunter denn wohl auch Wälder gehören mochten, deren es nach Tacitus Zeugniß in Deutschland mehr als zu viel gab.

Wäre also schon in jenen Zeiten einer unserer neuen Oekonomen aufgestanden, und hätte in einer solchen Gemeinde Stallfütterung durchgesezt, so würde wohl kein Zweifel gewesen seyn, daß nicht unter allen gleiche Teilnahme statt gefunden haben sollte.

§. 25.

§. 25.

Dieses Verhältniß mußte sich nothwendig ändern, als nach und nach Staaten entstanden, das Bedürfniß stieg, Gesetze über das Mein und Dein entschieden und Geld den Werth der Dinge zu bestimmen anfieng, als die Bevölkerung zunahm, der Luxus eine Narungsquelle nach der andern entdeckte, und die Verschiedenheit der Narung, Reichthum, Ansehen und Geschäfte, Verschiedenheit der Stände erzeugten und der Ackerbau nebst der Viehzucht ausschließlich dem platten Lande eigen wurden. Alles war Eigenthum. Der neue Siedler mußte Ländereien kaufen, wenn er sich zu einer Gesellschaft und Gemeinde halten und ihr einverleibt werden wollte, und erkaufte mit dem Gute nothwendig das Recht, es bewirthschaften zu können, folglich das Recht, so viel Vieh zu halten, als er zu seiner Wirthschaft und zu seinem Bedürfniß brauchte. Derjenige, welcher sich blos einen Platz kaufte, um sich eine Wohnung darauf bauen zu können, hatte ausser dem Rechte, dort leben und sich nähren zu dürfen, kein weiteres Eigenthum an den Huthungen der Gemeinde mit erkauft, da das Recht, Vieh auf die Weide treiben zu dürfen, eigentlich blos den liegenden Gütern der Markung anklebte, mithin seiner Entstehung

stehung und wahren Natur nach ein dingliches Recht war. Erst als in der Folge diese Häusler auch an den Gemeindelasten Anteil zu nehmen anfiengen, vielleicht nicht selten auch, weil ihnen bei ihrer Ansiedelung das Recht zugestanden wurde, oder sie es mit erkauft haben mochten, oder weil Reichthum die mit Gütern angeseßnen zu bequem oder zu vornehm machte, alle Arten von Gemeindediensten zu verrichten, und diese Classe von Menschen sich dazu willig finden ließ, erhielten auch sie das Recht, Vieh zu halten. Mit liegenden Gütern nicht angesessen, welche ihnen Winterungsvorrath hätten verschaffen können, konnte natürlich auch die Anzal ihres Viehes nicht beträchtlich seyn, höchstens zu ihrer eigenen Narung und Kleidung hinreichen, und ihr Recht konnte daher anfangs blos persönlich und erst in der Folge, als der Grundsatz in den Gemeinden aufgestellt wurde, „jeder, welcher in unserer Gemeinde irgend ein Eigenthum besitzen will, muß an den Gemeindelasten mit tragen helfen" konnte es dinglich geworden seyn.

So leitet also die Natur der Sache schon auf einen Teilungsmaasstab, nämlich auf den des effectiven Viehstandes oder Umfangs des

gan=

ganzen Wirthschaftsbetriebes eines jeden Interessenten.

§. 26.

Ich würde mir — wäre die neuere Entstehungsart unserer gegenwärtigen Huthschaften nur im geringsten anders beschaffen, als die ursprünglich beim ersten Entstehen der Gemeinden — diese Ausschweifung nicht erlaubt haben, ich hielt aber für nötig, um gründlich zu Werke zu gehen, die Untersuchung über den allgemeinen Ursprung der Gemeinheiten und den Umfang der Teilnahme eines jeden Teilnehmers um so mehr aus der Natur der Sache herzuleiten, als alle unsere bisherigen Huthverteilungen das ursprüngliche Recht jedes Gemeindeglieds aufzusuchen noch nicht nötig machten, der dabei vorgeschriebene Teilungsmaasstab aber nicht allgemein, folglich — da auch die darüber vorhandenen Vorschriften des A. L. R. nur analogische Anwendung leiden und an sich selbst etwas dunkel sind — keine allgemeine Darstellung der Größe eines Teilnehmuugsrechts bis jezt vorhanden ist.

§. 27.

Zugegeben, daß manche unserer Huthschaften von den alleráltesten Zeiten herrühren mögen,

gen, entstanden die meisten davon gewiß in spätern Zeiten und vorzüglich nach dem dreißigjährigen Kriege.

Die armen Flüchtlinge, welche dem Fanatismus der unmenschlichen Krieger entgangen waren, sammelten sich nach und nach wieder in ihrer Heimath, bauten auf die Trümmer ihres ehemaligen Wohlstandes neue Wohnplätze und reclamirten ihr voriges Eigenthum. Fanden sich die ehemaligen Besitzer nun verlaßner und gänzlich verheerter Güter nicht mehr ein; so war es ein leichtes für denjenigen, welcher sich an einem Orte niederlassen wollte, Ländereien zu erhalten, da es im Verhältnisse der verringerten Menschenzal Land genug gab. In welchem Werthe damals die Güter standen, ist bekannt. Wenige Eier oder Brode bezalten beträchtliche Feldstücke, und viele blieben ganz und gar unbebaut, verrasten und blieben zur Hut liegen. Daher wahrscheinlich die hie und da in den meisten Hutschaften noch schwach sichtbare Spuren ehemaliger Furchen, daher wohl auch die oft ungeheuren zusammenhängenden Hutflecke und Haarden und vielleicht so manche durch gänzliche Vermischung der alten Markungen entstandenen Koppelweiden.

Analogisch kann also alles das, was ich oben über den ersten Ursprung der Weiden gesagt, und gefolgert habe, auch hier gelten, da hier nicht weniger, wie dort, Gemeinden und Gemeinheiten im Grunde auf einerlei Art entstanden sind.

Ich will, um nicht dafür den Vorwurf bloßer Hypothesen fürchten zu dürfen, meine leztere Behauptung nur durch ein beurkundetes Datum belegen:

In alten Akten, „die Vererbung, Hut-Trieb- Weid- und andere Gerechtsamen, dann Verkauf- Wiedereinlöß- und Wiederverkaufung ꝛc. des ehemaligen herrschaftlichen Schaafhofs zu Steinbächlein de annis 1461 — 1641 ꝛc. befindet sich ein Bericht des Kastners Gabriel Müller zu Colmberg an die Ansbachische Kammer vom 6. Jenner 1602. worinn er sich über den Klosterverwalter Walz zu Sulz beschwert, wo es unter andern heißt: „so ist mir bis dahero von ihme weder Geld noch Antwort worden, so will er Verwalter mich uf den Pauunkosten der Linden uf der Hard zwischen Leutershausen und Büchelberg, so die 200 fl. betreffen wird, weisen, welch Gepeuh zu verrichten, mich gar nit, weder von fürstlicher Durchlaucht,

noch vielweniger Euer Gnadn und Gunstn mündlich oder schriftlich nichts bevohlen worden, derowegen und ersterzählter Ursachen mir nit gepüren will, solche uncost-Rechnung in meine Ambtsrechnung und Restbeleeg so blos ohne Bevelch, von In und uf sein Begeren also anzunemen, oder an mich zu ziehen, in sonderlicher Betrachtung dessen, weil er sowoln ein Ambtsdiener, als ich, daß er solchen Pauuncosten kan in seine Ambtsrechnung und Restbeleeg nemmen und bringen als ich, sonderlich, weil er desseu von fürstlicher Durchlaucht nur einen mündlichen Bevelch hat rc."

Ferner kommt in einer Kloster Sulzischen Amtsrechnung von 1603. unter der Rubrik „Vff Veld Arbeyt" unter andern Posten vor „y Ort für 2 Taglohn, von der Linden yff der Haardt unter dem Büchelberg rc." welche auch in einem Rechnungs-Gegenregister von 1605. verausgabt stehen.

Wahrscheinlich war also jene Haard, ein ehemaliger zwischen den Gemeinden Görchsheim, Sachsen, Erlbach, Büchelberg und Eierlohe koppelhutiger Distrikt, welcher nun verteilt und cultivirt ist, privatives Eigenthum der Herren Markgrafen von Ansbach, zu Georg Friedrichs Zeiten cultivirt und mit beträchtlichen Gebäuden,

vielleicht mit einem Jagdschlosse besezt. Dieses wird um so wahrscheinlicher, weil in dem Kaufbriefe der ehemaligen Hochfürstlichen Schäferei zu Steinbächlein vom 21. Juny 1626. alten Styls, welcher in diesem Jahre an die 14 Gemeinden des Prunster Grunds, nämlich Büchelberg, Röttenbach, Prunst, Hezweiler, Kleinsbach, Wazendorf, Steinberg, Guttenhardt, Erlach, Ekartsweiler, Sachsen, Erlbach, Schwand und Steinbächlein für 4000 fl. Rhl. verkauft wurde, dieser Haard, wäre sie Hut gewesen, gewiß unter den dazu gehörigen Weidplätzen mit gedacht worden wäre. In dem Kloster Sulzischen Saal- und Lagerbuche von 1690 steht die Haard schon als gemeinschaftliche Hut zwischen den 4 Gemeinden, Sachsen, Erlbach, Büchelberg und Eierlohe beschrieben, und diese nahmen sie also wahrscheinlich nach dem dreißigjährigen Kriege, da jene Gegend und Gebäude, deren Schicksal ganz unbekannt ist, verödet waren, als rem derelictam in Besitz.

§. 28.

Aus §. 26. und dem bisher gesagten ist es nun nicht schwer, das ursprüngliche Benuzungsrecht an der Weide für jeden einzelnen Dorfbewohner herzuleiten.

Jedes

Jedes Glied einer Gemeinde hat das Recht, so viel Vieh auf die derselben gehörige Weide zu treiben, als es zu seiner Wirthschaft braucht, folglich die Weide nach seinem Wirthschaftsumfange zu benuzen.

Dieser nach obigen Untersuchungen aus der Natur der Entstehung der Hutungsgerechtigkeit abgeleiteter Grundsaz mit Allem, was ich oben angeführt habe, begünstigt auch das allgemeine Landrecht in mehreren Stellen. Ausdrücklich heißt es im Th. II. Tit. VII. §. 30. „Auf Gemeindeweiden mag jeder Einwohner so viel Vieh treiben, als zur gehörigen Bestellung seiner Wirthschaft von ihm gehalten werden muß." Th. I. Tit. XXII. §. 134. in Verbindung mit Th. I. Tit. XVII. §. 339. es ist, „bei Beurtheilung (daß kein Teilnehmer vor dem andern verkürzt werde) nicht blos auf einzelne Stücke und Rubriken, sondern auf den ganzen Umfang der Wirthschaft eines jeden Interessenten, so wie sie vor und nach der Teilung sich verhält, Rücksicht zu nehmen."

ib. Tit. XXII. §. 90. „ist die Anzal des vorzutreibenden Viehes nicht bestimmt; so mag der Berechtigte so viel Stücke, als er mit dem von den berechtigten Grundstücken gewonnenen

 Futter

Futter durchwintern kann, auf die Hutung treiben."

Und nicht nur

ib. §. 90. Werden berechtigte Grundstücke und eigene Grundstücke für einerlei Ausdruck gebraucht, sondern es ist auch klar, daß diese Gesetzesstelle auf erstere hinweise, da alle Grundstücke einer Markung zur Weide berechtigt sind, folglich Futter von den berechtigten Grundstücken gewonnen, in der Anwendung auf diesen Fall, nichts anderes heißen kann, als Futter von allen denen Grundstücken gewonnen, welche der Interessent innerhalb der Dorfsmarkung besizt.

Ferner heißt es

ib. §. 96. ausdrücklich, „ist der Berechtigte kein Grundbesitzer, sondern es wird von ihm nur zum Behufe seines Gewerbes Vieh gehalten, so darf er die Weide nur für das zu seinem Gewerbe und zu seinem eigenen Bedürfniß erforderliche Vieh nuzen." Darf also z. B. nach §. 97. „Handelsvieh nicht auf die Weide bringen."

Endlich

§. 93. „Ist der Berechtigte ein nicht mit eignem Ackerbaue versehenes Mitglied der Gemeinde, so darf er nur so viel Vieh auf die Hutung bringen, als Leuten aus seiner Classe an demselben Orte zu halten gewöhnlich erlaubt wird."

Der 96. und 98. §. sagt also ebenfalls: der bloße Hausbesitzer sey in der Regel nicht zur Weide berechtigt, ist er es aber auch (wie es bei uns der Fall allenthalben ist), so sey sein Recht doch bei weitem von dem des Acker-Wirthschaft treibenden Mitglieds verschieden. Offenbar nimmt also der Gesetzgeber hier, wie ich gethan habe, auf den Entstehungsgrund der Gerechtigkeit Rücksicht, und weicht in der Geschichte der Hutungen von meinen Muthmaßungen nicht ab.

§. 29.

Ich ziehe noch einen Schluß aus den Gesetzen auf die völlige Uebereinstimmung mit meinen Grundsätzen, welcher unverwerflich ist und die Einwendungen zugleich hebt, welche mir etwa gemacht werden könnten.

Die Gesetze sprechen zwar eigentlich im 17. Titel, vom Einödnen, Einlegen, oder solchen Gemeinheits-Teilungen, wo jedem Interes-

senten alle seine zuvor zerstreut gelegenen Grundstücke in ein Stück zusammen gemessen werden sollen (§. 5.), ohne daß einer dabei verkürzt wird. Darunter sind die Hutflecke mit begriffen. Alles wird nun unter einander gemischt, als wäre gar keine Gränze einzelner Stücke in der Feldmark vorhanden, folglich partizipirt der Interessent an der Weide in eben dem Verhältnisse, in dem er an dem ehemaligen schon urbar gewesenen Boden Teil nimmt, d. i. nach seinem jezigen Wirthschaftsumfange.

Der bloße Häußler würde, bliebe die Hutung von dem Einödnen frei, nicht Teilnehmer werden; folglich könnte er ursprünglich auch an der Weide nicht Anteil nehmen, was er freilich nun kann, nachdem er quoquo modo ein Recht erlangt hat.

Ueberdies ist ein unläugbarer Grundsaz, welchen das A. L. R. T. XVII. §. 44. und II. VII. §. 32. bestätiget, daß jeder Interessent nach dem Verhältnisse seines vorherigen Nuzungsrechts bei der Verteilung der gemeinschaftlichen nuzbaren Sache Anteil nehme, also folgt daraus und weil die Rechte auf eine gemeine Weide dem Tit. 22. §. 134. gemäß nach dem 17. Titel des L. R. sollen beurteilt werden, im Allgemeinen wieder

Der

der Satz:

Die Gemeinheits-Teilungen, sie mögen seyn, von welcher Ausdehnung sie wollen, müssen, der Regel nach, nach dem Wirthschaftsumfange eines jeden Interessenten vorgenommen werden.

§. 30.

Bei den ehemals vorgenommenen partiellen Hutverteilungen in diesem Fürstenthume wurde nach dem Ausschreiben vom 25. Juny 1767. der Maasstab der Gemeinderechte vorgeschrieben, und der Regel nach auch bei den jetzigen wieder befolgt.

Gemeinderecht hat derjenige, welcher nach der Verfassung dieser Provinz, als Mitglied der Gemeinde, das Recht hat, bei den Zusammenkünften derselben zu erscheinen und in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten seine Stimme zu geben, welcher an sämmtlichen nuzbaren Stücken der Gemeinde Anteil hat, Weide- und Waldrecht besizt und sämmtliche gemeinschaftliche ordentliche Lasten und außerordentliche Ausschläge auf die Gemeinde mit bestreiten muß.

Gewöhnlich sind die Einkünfte und Lasten der Gemeindemitglieder gleich und richten sich blos nach den Häusern, so daß der Besiz eines gan-

zen, halben oder viertels Hauses, auch ein ganzes, halbes oder viertels Gemeinderecht mit sich bringt, daher denn auch die nuzbaren Einkünfte, z. B. das jährliche Holzquantum aus dem Gemeindewald der Mitglieder, gewöhnlich nach den Häusern verteilt werden.

Diese Einrichtung war nicht ursprünglich so, sondern wurde gewiß erst in der Folgezeit der Bequemlichkeit wegen gemacht. Denn es finden sich beträchtliche Abweichungen und Anomalien bei dem Umfange dieser Gemeinderechte. Z. B. zu Flachslanden erhält jedes Gemeinderecht jährlich 1 Klafter hartes, 1 Klafter weiches und 1 Klafter Stöckholz nebst dem Büschel-Abholz unentgeldlich aus dem Gemeindewald — aber die großen Bauern haben doppeltes Gemeinderecht. Zu Kurzenaltheim im Cameral-Amte Hohentrüdingen hat im Gemeindewald zwar jedes Haus gleiches Recht, auf den Hutwaasen haben aber die Anspänner das Vorrecht, 2 Morgen einzuschlagen und für den Anspann zu benuzen. Zu Hechlingen in eben diesem Amte ist die Teilnahme an dem Waldnuzen verschieden, jeder hat aber das Recht, so viel Vieh zu treiben als er halten kann.

Zu Schönberg sind Häuser, auf welchen das Recht zur Weide, aber nicht zum Waldnutzen

haftet.

haftet. Zu Gerabronn wurden die bloßen Häußler von der Teilnahme ganz ausgeschlossen, weil sie gar kein Gemeinderecht haben. Zu Wallhausen sind 15 ebenfalls Kleinhäußler, welche nicht Gemeinderecht besizen — und in Städten sind eigentlich gar keine Gemeinderechte, so wie es auch zu Kloster Sulz im Cammeral-Amte Feuchtwang der Fall ist. Ob die Lasten der Gemeindemitglieder mit ihren nuzbaren Rechten immer gleichen Schritt halten, läßt sich gar nicht einmal bestimmen, da teils die Dienste, zu welchen sie verpflichtet sind, der Art nach verschieden, teils auch im Grunde keiner Schätzung eigentlich fähig sind. Rechnet man aber, daß der Anspänner mit dem Anspann, der bloße Häußler aber mit der Hand dient, und schlägt beide zu Geld an, so trägt ersterer freilich zu den Gemeindelasten mehr bei.

Die Gemeinderechte geben also eigentlich keinen rechtlichen Maasstab bei Verteilungen ab, da das sogenannte eigentliche Gemeinderecht mit dem Nuzungsrechte an der Weide in keiner nothwendigen Verbindung steht und eines ohne das andere gar wohl bestehen kann, auch hie und da wirklich besteht. Auch gilt der Schluß vom Benuzungsrechte des Waldes auf das der Weide keineswegs, da bei beiden verschiedene äußere

Um-

Umstände leicht Verschiedenheit bewirken konnten und offenbar bewirkt haben. Daß freilich der Köbler darum Holz aus dem Gemeindewald bekömmt, weil er Gemeinderecht besizt, ist richtig, aber nicht umgekehrt muß sein Gemeinderecht darum mit dem des großen Hofbesitzers einerlei seyn, weil hie und da beide einerlei jährliches Holzquantum bekommen. Von dem hie und da gleichen Waldrechte auf das gleiche Benuzungsrecht der Weide gilt nun vollends gar kein Schluß. Ehehin gab es Holz genug (die holzreichen Gebäude, welche man noch allenthalben findet, sind Beweise davon), also kam es dem reichen Bauer nicht darauf an, das gütlich zuzugestehen, was nun Herkommen zum Recht erhoben hat; bei der Weide wurde vielleicht auch jedem zugestanden, so viel Vieh zu treiben, als er halten kann — auf ein paar Stücke kam es ja ohnehin mehr oder weniger im Ganzen nicht an — aber darum auch eine gleiche Teilnahme bei einer Verteilung folgern zu wollen, heißt zu viel gewagt. So was konnte bisher nicht zur Sprache kommen, weil der große Bauer ohnehin sicher war, daß der Köbler eine, höchstens ein paar Kühe und etliche Schaafe zur Weide brachte — also erwuchs aus dem bisherigen Schweigen dem erstern kein Präjudiz — und

man

man vergleiche alle in den Gemeinden vorhandene Schaafbriefe einmal mit einander, ob sie nicht alle darinn übereinkommen, daß der ganze Hofsbesizer eine größere Anzal Schaafe, als der Halbhofs=Eigenthümer, und dieser wiederum mehr, als der Köbler und bloße Häußler zu halten berechtigt sey? Nun halte man dieses Resultat gegen obige Folgerungen der leztern und ihre Forderungen, nach Gemeinderechten, d. i. in der synonymen Sprache nach Häusern teilen zu wollen. — Woher denn auf einmal die Verschiedenheit der Schaafhaltungs=Gerechtigkeit bei dem vorausgesetzten gleichen Weidrecht? Ueberdies bedenke man, daß der Bauer, welcher einen Hof kauft, die Weide nach dem Verhältnisse seines zu dem Hofe benötigten Viehes mit erkauft, wie denn allezeit die Frage nach der Morgenzal und Güte der Weide eine der ersten Fragen des Kaufslustigen ist, und erwäge, daß ein solches Köblers Haus oft durch den kleinsten in jenen Hof gehörigen Acker ganz bezalt würde — kann, frage ich, derjenige, welcher z. B. für 200 fl. eine solche Hütte kauft, zugleich den bei gleicher Verteilung auf sie treffenden Weideanteil von vielleicht 3 — 400 fl. im Werthe mit bezalt haben?

§. 31.

§. 31.

Aus allem folgt also, daß der Maasstab der Gemeindrechte, in so ferne solche im Verhältnisse der Häuser stehen, gar keiner rechtlichen Zulassung fähig ist, vielmehr der Maasstab des Wirthschaftsumfangs als der allein gültige nach der Natur der Sache und den Gesetzen gemäß gelten könne.

§. 32.

Wie soll und kann aber der Umfang des ganzen Wirthschaftsbetriebs eines jeden ausgemittelt werden?

Man hat hiezu vielerlei Methoden vorgeschlagen, wovon ich blos die vorzüglichsten aushebe:

1) Den Areal- oder Landfuß

a) den Bonitirungs-

b) den Flächen- oder puren Arealmasstab.

2) Den Viehstand

a) den Durchwinterungsfuß

b) den Fractionsfuß

c) den activen Viehstand

d) den Dungbedarf.

3) Den Besaamungs- und Erndtezustand.

a) nach

a) nach der Aussaat

b) nach dem Körnerertrag

c) nach dem Zehendertrag.

Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung und juristischen Literatur in den Pr. Staaten, v. Eisenberg und Stengel. 3r. Bd. Berl. 1797. No. I.

§. 33.

Der Areal- Flächen- oder Landfuß sezt allezeit richtige Vermessung sämmtlicher in einer Dorfsmarkung befindlichen Grundstücke, folglich Anfertigung förmlicher Flurcharten voraus. Ist also, so lange nicht schon richtige Flurcharten vorhanden sind, äußerst kostbar und zeitsplitterig.

Bei dem puren Flächen- oder Arealfuß wird blos auf die Morgenzal sämmtlicher Besitzungen eines Interessenten gesehen, er ist also darum nicht wohl anwendbar, weil die Morgenzal mit der Größe der Wirthschaft selbst in keiner Parallele steht, da die Wirthschaft eines Bauern, welcher vieles aber unfruchtbares Land besizt, bei weitem unter der eines mit wenigerm aber fruchtbarem Lande ansäßigen Gutseigenthümers stehen kann, und auch die in dieser Provinz alenthalben übliche Felderwirthschaft in der Benutzung der Grundstücke selbst viele Irregularitä-

ten

ten verursacht, ist aber wenigstens da zulässig, wo die Verschiedenheit des Bodens in einer Feldmark nicht groß ist.

Will man genauer verfahren, so muß von vereideten Sachverständigen eine Bonitirung jedes einzelnen Feldstücks vorgenommen und nach Classen der Bonität jedes Grundstück geordnet werden. Will man aber hiebei ein Verhältniß ausmitteln, so muß notwendig eine Reduction auf einerlei Classe vorgenommen werden, und man könnte am leichtesten auf folgende Art verfahren: man bringt sämmtliche Acker- und Wiesenstücke in Classen, und teilt nach den jenseits verordneten Taxprincipien von 1784, welche hierinn überall anwendbar sind, das Ackerland in

I Classe, starkes Land. Erdart, Thon- und schwarze Dammerde.

II Classe, mittleres Land. Erdart, Thon-, Sand- und Dammerde.

III Classe, leichtes Land, Sand und andere leichte lockere Erdarten.

Die erste Classe trägt im Durchschnitt von

6 Trach-

6 Trachten, von der Hauptdüngung an gerechnet, *)

im Roggen das $4\frac{7}{12}$ Korn

Die zweite Classe . . . $3\frac{10}{12}$

Die dritte Classe . . . $3\frac{1}{12}$

folglich verhalten sich die Erträge der 3 Ackerklassen im

guten; mittlern; schlechten Lande = 55: 46: 37

folglich tragen 55 Mrg. schlechtes Land nur so viel, als 46 mittleres oder 37 gutes, und es ist nun leicht, nach dieser Angabe Reductionen auf einerlei Classe vorzunehmen.

Das Verhältniß bleibt das nämliche, wenn auch gleich in dieser Provinz der einzelne Körnerertrag stärker ist.

Bei Wiesen rechnet man nach Borowski

a) an

---

*) Ich berechne diese Fractionen nach Borowski's Abriß des Cammeral- und Finanzwesens in den Preußischen Staaten. Berl. 1795. S. 9. wo ich aber in der 2ten Akerclasse, bei 4ter, 5ter und 6ter Tracht, in der Rubrik „Roggen„ die Zal 4 als offenbar nicht hingehörig weglasse.

a) an zweischürigen oder Ohmetwiesen
gute; mittlere; schlechte = 9 : 8 : 7

b) an Herbstwiesen
gute; mittlere; schlechte = 6 : 4 1/2 : 3.

Hieraus fließen folgende Verhältnisse:

1) 9 Morgen schlechte Ohmetwiesen sind gleich 8 mittleren und 7 guten.

2) 6 Morgen schlechte Herbstwiesen sind gleich 4 1/2 mittleren und 3 guten.

3) 6 Morgen gute Ohmetwiesen = 9 guten Herbstwiesen.

4 1/2 Morgen mittlere Ohmetwiesen = 8 mittleren Herbstwiesen.

3 Morgen schlechte Ohmetwiesen = 7 schlechten Herbstwiesen.

4) 10 1/2 Morgen gute Herbstwiesen = 8 mittleren = 9 schlechten Ohmetwiesen.

8 Morgen mittlere Herbstwiesen = $3\frac{15}{16}$ Morgen guten = $5\frac{1}{16}$ schlechten Ohmetwiesen.

7 Morgen schlechte Herbstwiesen = 2 1/3 guten und 2 1/2 Morgen schlechten Ohmetwiesen.

Diese Sätze gewähren eine leichte Reduction aller Arten von Wiesen auf einerlei Classe, folglich

lich eine genaue Uebersicht des Wirthschaftsbetriebs jedes Interessenten im Verhältniß mit einem andern.

Um aber hiebei alle durch die relativen Begriffe von gut, mittelmäßig und schlecht, notwendigfolgende Ungewißheit zu vermeiden und den Taxatoren einen festen Maasstab in die Hände zu geben, kann man nach der Localität dieser Provinz annehmen, daß

1) jedes Ackerland, welches auf dem Ansbachischen Morgen in Winterfrucht an Korn oder Dinkel 4 Schober (zu 60 Garben), in Sömmerung an Waitzen, Gerste oder Hafer 3 Schober trägt

als gut, dasjenige

2) welches in Winterfrucht an Korn (mit unter auch an Dinkel) 3 Schbr., in Sömmerung an Waitzen, Gerste oder Hafer 2 Schober trägt

als mittelmäßig, und dasjenige, welches

3) im Winterfeld an Korn = = 2 Schbr. im Sommerfeld an Gerste oder Hafer 1 Schbr. trägt, als schlecht anzusprechen ist.

Bei Wiesen kann der Maaßstab zu Grunde gelegt werden:

1) daß gute Wiesen, sie mögen 1, 2, 3, oder 4 schürig seyn, in 1ster Schur auf dem Ansbachischen Morgen wenigstens 30 Cntr. Heu

2) mittelmäßige = = 20 — —

3) schlechte weniger als 20 — — liefern.

§. 34.

Nimmt man zu Ausmittlung des Wirthschaftsumfangs den Viehstand als Basis an, so nehmen einige

a) den Durchwinterungsfuß zur Norm an.

Der Interessent, schließt man dabei, dürfe so viel Vieh zur Weide bringen, als er mit eigenem Futter durchwintern kann, folglich müße er auch nach diesem Verhältnisse an der Weide Anteil nehmen.

Den Vordersatz nimmt zwar Th. I. Tit. 22. §. 90. das A. L. R. auch an, aber die Folgerung kann ich nicht zugestehen.

Erst.

Erstlich würde bei diesem Schlusse, wenn er nicht ungerecht seyn soll, vorausgesezt, daß jedes Bauerngut das richtige Verhältniß an Aeckern und Wiesen in sich halte, welches nicht der Fall ist, da es beträchtliche Bauer- und Landgüter, beinahe ohne allen Wieswachs, folglich ohne eigenes Futter, giebt, welches zuerkauft werden muß, und auf der andern Seite mancher Hof mehr Wieswachs hat, als zum Winterfutter vonnöten ist, folglich davon vieles verkauft werden kann. Es würde also bei der Anwendung dieses Normativs einer oder der andere, welcher nicht gerade bei seinem Gute das richtige Wiesen- und Ackerverhältnis besizt, widerrechtlich verlieren oder gewinnen. Zweitens ist diese Ausmittluugsart den Gesetzen nicht gemäß, da in der A. G. O. Tit. 43. bei dem Verfahren, welches bei Gemeinheitsauseinandersetzungen vorgeschrieben ist, dieser speziellen Bestimmung gar nicht gedacht wird und auch die aus dem L. R. angeführte Gesetzesstelle obige Schlußfolge nicht rechtfertigt.

b) Der active Viehstand, d. i. derjenige, welcher in einer Gemeinde zur Zeit der Gemeinheitsauseinandersetzung gerade vorhanden

den ist, ist zwar ein leichtes Mittel, hat aber folgende Schwierigkeiten:

1) nicht jeder hat vielleicht gerade alsdann den zu seiner Wirthschaft eigentlich benötigten Viehstand, weil ihn äußere Umstände eingeschränkt haben, und wird alsdann dabei verlieren.

2) Derjenige, welcher als Hausbesitzer das Recht hat, sich Vieh zu halten, bisher aber noch keines anschaffen konnte, verliert gleichfalls offenbar, so wie derjenige gewinnt, welcher zufällig einen übermäßigen Viehstand hat.

3) Diejenigen verlöhren gleichfalls, welche nicht sowohl auf die Häupterzal, als auf die Güte des Viehes sehen.

Wenn man auf der andern Seite aber wieder ermäßiget:

1) daß jeder ordentliche Feldwirth die Vermuthung für sich habe, er halte gerade immer so viel Vieh als seine Wirthschaft erfodere.

2) Bei dem in einem Gute durch äußere Zufälle gerade verminderten oder vermehrten Zustand durch die dieser Wirthschaft kundigen

Leute

Leute und die mit den Aussagen derselben zusammengehaltene Angaben des Gutsbesitzers selbst, der wahre, sonstige active Viehstand leicht erfahren werden kann.

3) Für den Wirthschaftsbedarf eines Köblersguts ein für allemal eine gewisse Häupterzal angenommen werden könne, endlich

4) Sich durch Anerkennung von den Interessenten die ganze Schwierigkeit heben lasse; so hat diese Norm des activen Viehstandes vieles für sich.

c) Die Viehstandsfraction taugt darum nicht zur Norm, weil die Wirthschaft der Landleute sich sehr oft in ihrem Umfange ändert, und derjenige, welcher bisher wenig Vieh hielt, durch Zuerkaufung mehrerer Güter auf einmal auch mehr Vieh halten wird.

d) Der Düngungszustand gewährt einen guten und ziemlich sichern Maasstab zu Eruirung des Wirthschaftsumfangs eines Interessenten. Dabei mögen nach dem Locale unsers Fürstentums folgende Sätze dienen:

1) die Felder werden der Regel nach alle 3 Jahre gedüngt.

In der Brache wird gedüngt, und dann Winterung gebaut, worauf Sommerfrucht und wieder Brache folgt.

2) Im Durchschnitte rechnet man auf einen Ansbachischen Morgen zu 360 Quadrat-Ruthen 10 zweispännige Fuhren.

3) Das von dem Vieh zu erhaltende Düngerquantum ist im Durchschnitte

von	100 Schaafen	jährlich	50	2spännige	Fuder.	
=	1 paar Pferden	=	15	=	=	=
=	1 Ochsen oder Kuh	=	6	=	=	=
=	1 jungen Rinde	=	3	=	=	=

Da sämmtlicher Dung in unserer Landwirthschaft untereinander gemengt wird, so ist es freilich schwer anzugeben, wieviel Stücke an einzelnen Sorten Vieh gehalten werden müssen; es muß zu dem Ende der active Viehstand zu Grunde gelegt, die zu dem Gute gehörige Morgenzal in Erwägung gezogen und nach Erforderniß des dazu benötigten Dungs (nach 2 und 3) die Häupterzal des Viehstandes controllirt werden.

§. 35.

Endlich das Besaamungs- und Erndte-Verhältniß giebt das lezte Mittel zu Erforschung des Wirthschaftsumfangs der Interessenten ab.

Die-

Dieses sezt aber vieles voraus, was in dieser Provinz noch im Werden ist, nämlich genaue Einfall- und Erndtetabellen. Im Durchschnitte kann man annehmen, daß unser Landmann auf einen Morgen Acker

6 - 6 1/2	Metzen	Korn
7 -	-	-	Haber
5 -	-	-	Gerste
10 -	-	-	Dünkel
4 1/2	-	-	Erbsen
10 -	-	-	Lein

aussäe, wie aber das Verhältniß des Körner-Ertrags im Verhältnisse der jenseitigen Provinzen bei unserm größtenteils fürtreflichen, dort meistens leichten Boden stehe, kann nur durch künftige genaue Erndtetabellen erforscht werden, wozu ich aller Erkundigungen bei Landwirthen ungeachtet noch immer keine ganz sicheren Data habe ausfindig machen können.

Ohne solche Tabellen von mehreren Jahren, aus welchen eine Fraction genommen werden kann, ist ohnehin nicht fortzukommen. Denn wo kann der Bauer, welcher seinen Einfall und Körner-Ertrag angiebt, controlliren? und wird er ihn nicht übermäßig hoch angeben, wenn er dadurch zu gewinnen glauben kann? Soll daher

 diese

diese Methode richtig seyn, so muß noch eine Gegenrechnung dazu gemacht werden, nämlich:

α) Man berechnet aus der Angabe des Einfalls die Morgenzal der Felder.

β) Aus dem Kornertrag ihrer Bonitäts-Classe.

γ) Aus diesen Datis den Dungbedarf.

δ) Aus diesem controllirt man den activen und angegebenen effectiven Viehstand.

Zulezt kommt man aber durch Umschweife wieder auf die obigen Methoden zurück.

§. 36.

Alle diese nun recensirten und zum Teil nach eigenen Angaben berichtigten Methoden, sind aber wiederum nach der besondern Beschaffenheit der Feldbesitzungen in diesem Fürstenthum nicht ganz zulässig, da, wie ich oben (§. 6.) erwähnt habe, die unbezimmerten Güter, fliegenden Lehen nnd besonders die eignen Güter, welche jemand außer seinem Hofgute besitzen und wenn er will veräußern kann, Anomalien verursachen können, welche die Anwendung jeder der nun angeführten Methoden auf Inconsequenzen führen würden.

Eigentlich enthalten sie auch nur zwei vorzüglich brauchbare, nämlich den Bonitirungs-Arealfuß und den Düngungszustand. Aber auch diese setzen Flurcharten und Bonitirung der Grundstücke voraus, sind also Zeit- und Geldsplittrig. Ungefähre Schätzung nüzt wenig und hält gleichfalls lange auf. So lange daher die Gemeinde sich nicht entschließt, bei Gelegenheit ihrer Hutverteilung eine genaue Flur- und Bonitäts-Charte von der ganzen Markung anfertigen zu lassen, muß immer ein Mittelweg getroffen werden, um die Verteilungen nicht ohne Noth in die Länge zu ziehen, oder um die Interessenten nicht wider ihren Willen in große Kosten zu setzen. Ausnahmen müssen ohnehin immer gemacht, und für die bloßen Hausbesitzer muß ein für allemal ein gewisser Viehstand festgestellt werden, sonst würden diese gar zu kurz kommen. Ueberdies gewinnt der reiche, begüterte Bauer an einem halben Morgen Land nicht viel — da wird Wasser in die See getragen — der unbegüterte Arme kann sich unendlichen Nuzen dadurch schaffen, und diesem durch die Gemeinheits-Auseinandersetzungen zu helfen und unter die Arme zu greifen, ist ja ohnehin eine der vorzüglichsten Rücksichten und verdient es auch zu seyn. Aber eben darum müssen auch bei den

Separationen Mittel gewählt werden, welche geschwind zum Zweck führen, da jede Verzögerung dem armen Landbewohner schadet, und durch langes Herumzerren der Sache Kosten auf Kosten gehäuft werden. Der Reichere ist boshaft genug, dieses zu wünschen, um durch die Furcht vor großen Kostenbeiträgen den Aermern die Lust zum Teilen zu benehmen, und ich selbst war Zeuge eines solchen Auftritts, kann folglich mit Gewißheit davon sprechen.

Ich glaube daher zwischen Recht und Billigkeit hier unterscheiden und folgendes als Grundsatz vorschlagen zu dürfen.

Wenn auf dem platten Lande Gemeinheiten blos partiell geteilt werden sollen, so mag der Maasstab der Gemeinderechte als Teilungsnorm beibehalten werden, soll aber total, d. i. nach Abzug der für das Schaafvieh, die Pferde, dann selbst bis nach gänzlich vollendeter Vorbereitung zur Stallfütterung für das Rindvieh nötigsten Weide, — alle übrige Hutschaft geteilt werden, so müßte wenigstens der ganze und Halbbauer in Ansehung seines Teilungsrechts gegen den Köbler und kleinen Gutsbesitzer wie 2 : 1 stehen, und Lezterer dürfte nur

die

die Hälfte eines größern Gutsanteils bekommen.

Bei partiellen Hutverteilungen, wo vielleicht im Ganzen auf das Gemeinderecht 1/4 höchstens 1/2 Morgen kommen würde, verlohnt sich's der Mühe nicht, erst kostspielige Untersuchungen über den Wirthschaftsumfang jedes Interessenten vorzunehmen. Der Maasstab der Gemeinderechte ist überdies durch das Ausschreiben von 1767 angenommen und seither bei allen neueren Hutverteilungen beibehalten worden.

Bei Totalteilungen (cum grano salis) muß man mehr auf die Rechtsgrundsätze zurückgehen — darum aber ganze Flur- und Bonitirungscharten anzufertigen, verlohnt sich gleichfalls der Mühe nicht, auch kömmt bei dem großen Bauer der Mehrbesiz eines 1/4 Morgens gar nicht in Anschlag und es kann daher obiges Verhältniß gar wohl angenommen werden, wodurch dem Gutsbesitzer nicht wehe geschieht und den Armen immer geholfen wird.

Ich bemerke zur Geschichte der Gemeinheitsteilungen in diesem Fürstenthume, daß das vormalige Verwalteramt Goldbach bei der dortigen Verteilung im Jahre 1769. wirklich nach diesem richtigen Princip verfuhr. Die ganzen und

Halb-

Halbbauern bekamen damals 1/2 Morgen, die Köbler 1/4 Morgen und die Söldner 1/8 Morgen. Die Verteilung war aber 1789. noch nicht zu Ende gebracht, und wurde am 18. May 1789. wieder gänzlich aufgehoben.

§. 37.

Nun zu den Gemeinheits-Aufhebungen in den **Städten**.

Die Städte sind Orte, wo Handthierungen und bürgerliche Gewerbe getrieben, nicht aber Ackerbau und Viehzucht als vorzügliche Beschäftigung der Einwohner aufkommen soll. Von Acker- und Feldwirthschaft ist daher zunächst die Rede nicht. Denn die Feldgüter besizt der Städtebewohner eigentlich nicht als Bürger, der bürgerliche Narung treibt, sondern als Nebenerforderniß zu seinem Hausbedarf. Nur diejenigen, welche in den Städten noch aus alten Zeiten herstammende Höfe und Lehengüter besizen und ordentliche bäuerliche Lasten auf denselben zu tragen haben, stehen auch, wenn sie Bürgerrecht erlangt haben, in der Categorie der Dorfsbewohner. Ihre Vorfahren waren gemeiniglich diejenigen, welche durch ihre Ansiedelung den Grund zu der nachher entstandenen Stadt legten. Sie nähren sich von Ackerbau und von der Viehzucht,

zucht, und ihren Gütern klebt in Ansehung der darauf haftenden Gefälle und Beschwerden ganz die Natur bäuerlicher Güter an, was bei den Besitzungen der bürgerlichen Einwohner innerhalb der Stadtmarkung in der Regel nicht der Fall ist.

Indessen hat es doch mit den Landstädten dieser Provinz eine eigene Beschaffenheit. Das Recht zur Weide klebt blos an dem Besiz eines Hauses in der Stadt oder deren Vorstädten und dieses ist durchaus der Fall.

Um meine Behauptung zu rechtfertigen, muß ich hiebei auf die Einrichtung unserer städtischen Verfassung vor dem Jahre 1797, d. i. vor dem Eintritte der neuern Organisation der Aemter zurückgehen. Damals fanden sich in den Städten

1) Einwohner, welche das Bürgerrecht mit allen seinen Ausflüssen besaßen, ohne daß ihnen in der Stadt bürgerliche Häuser zugehörten. Man nannte sie bürgerliche Einwohner oder Hausgenossen und unterschied sie von eigentlich sogenannten Schuzverwandten, welchen ausser der Erlaubniß, innerhalb der Stadt zur Miethe wohnen zu dürfen, kein Bürgerrecht zukam.

2) Ein-

2) Einwohner, welche zwar eigene Häuser besaßen, aber kein Bürgerrecht erlangt hatten, wiewohl sie der Stadtgemeinde incorporirt waren.

3) Häuserbesitzer, welche Bürgerrecht in der Stadt hatten, ohne, daß ihre Häuser zur Stadt gehörten und

4) Dergleichen Einwohner, ohne Bürgerrecht.

Leztere beide Classen waren nämlich nicht der Stadt, sondern andern Königlichen Aemtern steuer- oder lehnbar, sie (wie man sich in der Provinzialsprache ausdrückt) hebten und legten nicht mit der Stadt, und wenn die Besitzer solcher Häuser Bürgerrecht erlangt hatten, so gehörten sie als eigentliche Bürger in Beziehung auf die Stadt nur in die Classe num. 1. In dieser Categorie standen zum Beispiel zu Wassertrüdingen die Besitzer des sogenannten in das Kloster-Verwalter-Amt Auhausen gehörigen Mönchhofs, zu Leutershausen die 3 sogenannten Kloster Sulzischen Unterthanen ꝛc. und man kann bei diesen leicht den Ursprung dieser nun aufgehobenen Anomalie entdecken.

Nur die erste Classe allein hatte kein Recht, Vieh auf die Stadthutung zu treiben, und sogar

gar den beiden lezten Classen konnte das Recht des Weidegenusses nie streitig gemacht werden, da es sich wenigstens immer auf unfürdenklichen Besiz gründete.

Hieraus folgt denn aber ganz unbedingt, daß das Recht, auf die Stadtweiden Vieh vorzutreiben, blos Ausfluß des Besitzes eines Hauses in der Stadt (worunter die Vorstädte immer mitgerechnet werden) sey.

Ich wüßte auch in der That nicht, welcher andere Grund des Weiderechts in unseren Städten angenommen werden könnte. Ist aber einmal der Titel dieses Rechts ausgemittelt, so muß als Maasstab der Teilnahme bei Gemeinheits-Teilungen in den Städten dieses Fürstenthums wohl von selbst der Satz folgen:

> Daß der Gemeindeanteil sich nach dem Verhältnisse des Häuserbesitzes richten müsse, und derjenige doppelten, einfachen, halben rc. Anteil bekommen müsse, welcher zwey, eines, ein halbes rc. Haus besitzt.

Bei Total-Teilungen aber — in so ferne ich Total-Teilungen annehme — muß noch eine andere Rücksicht genommen werden. Die städtischen Fronbauern oder Stadtfröner, welche

Bayerische Staatsbibliothek München

ganz in dem Verhältnisse, wie Bauern, stehen, müssen vieles Vieh halten und haben daher meines Erachtens wegen ihrer Besitzungen und Verhältnisse an die Weidnuzung ursprünglich mehr Recht, weil darauf ihre Narung beruht. Diese müssen also bei aufhörender Weide so entschädigt werden, daß sie nach, wie vor, gleiche Viehzal zu halten im Stande sind, müssen daher entweder ausser ihren Antellen, welche sie als bürgerliche Hausbesitzer bekommen, noch zum voraus ein Stück von der Hutschaft, als künftig privatives Eigenthum für ihr Vieh, oder, wenn sie nicht mit ins Loos gehen sollen, wenigstens verhältnißmäßig zweimal so viel, als der Besitzer eines ganzen städtischen Hauses, erhalten.

Ueberhaupt muß ich hier mein Glaubensbekenntniß in Ansehung der Gemeinheits-Aufhebungen in den Städten dahin unverholen ablegen: daß ich sie für mehr schädlich als nüzlich halte.

Die Industrie, der Kunst- und Gewerbfleiß, der Speculationsgeist und alle Liebe zu Vervollkommung des Gewerbes wird in dem Bürger in der Maaße erstickt, in welcher er anfängt, dem Feldbaue Geschmack abzugewinnen.

Ich bin damit einverstanden, daß vielleicht der Bürger so viel Feld besitzen soll, als notwendig ist,

ist, ihn nicht ganz der Gnade und den Chicanen des Bauersmannes auszusetzen, wenn aber der Bürger, statt hinter seinem Stuhle zu weben oder seine Profession zu treiben, ganze Tage auf dem Felde zubringt und seine Zeit damit verdirbt, wird die Gewerbs- und Industriepolizei alle Mittel fruchtlos ergreifen, um das Land ganz selbstständig zu machen und den Wunsch, die Landesproducte im Innlande zu verarbeiten, in Wirklichkeit zu bringen; und ich getraue mir wirklich aus dem Grunde, weil unsere Bürger zu viel Ackerbau treiben, zu behaupten, daß bei uns der Kunstfleiß nie so hoch, als in andern Provinzen steigen werde, wo dieses der Fall nicht ist.

Ist bei Städten überflüssige Hutschaft vorhanden, so benutze man lieber einen Teil zur Waldcultur, um dem Bürger wohlfeiles Holz zu verschaffen, und mache den andern zum besten der Kämmereyen urbar, welche ohnehin überall immer zunehmende Ausgaben bei immer schmäler werdenden Revenüen zu bestreiten haben.

Als 1795. die Gemeinheiten der Stadt Crailsheim verteilt wurden, nahm man zum Maasstab der Teilnahme die Lichtmeßsteuer an,

und zwar aus dem Grunde, weil es in einem in der Stadtregistratur befindlichen Stadtgerichts-Vortrags-Protocolle vom Jahre 1745. heißt, „die bürgerlichen Commoda namentlich Hut- und Weidegerechtigkeit seyen durchgängig gleich und daher auch die bürgerlichen Beschwerden und onera von jedem Hausbesitzer ohne Unterschied, ob er ein ganzes oder halbes Haus habe."

Dieser Satz ist ganz richtig — aber, daß die daselbst von jedem Besitzer eines ganzen oder halben Hauses jährlich zu entrichtende Bürgersteuer von 2 fl. 20 kr. und die Gewerbsteuer des nicht angesessenen Professionisten von 1 fl. 20 kr. für jene onera, welche doch in obiger Stelle ausdrücklich nur auf die Hausbesitzer ausgeschlagen sind, auch dem nicht angesessenen Bürger, einen seiner Gewerbssteuer proportionirten Anteil verschaffte, war, meiner Meinung nach — wenn auch, da es mit Zustimmung der Interessenten geschah, billig — würde aber rechtlich doch nicht haben durchgesezt werden können.

Die Fronbauerschaft bekam 8 1/2 Morgen als privatives Eigenthum, wie recht war, voraus. In den übrigen Städten, wo bisher geteilt wurde, wurde bereits der Häusermaasstab bei dem Teilnehmungs-Quantum angenommen, z. B. zu Wassertrüdingen, Leutershausen ꝛc. und das

ganze,

ganze, halbe und viertels Haus ꝛc. bekam auch einen ganzen, halben und viertels Anteil.

§. 38.

Nicht selten kommt der Fall bei Gemeinheits-Teilungen vor, daß besoldete Diener z. B. Geistliche ꝛc. außer dem Anteile auf ihre Häuser (sie mögen herrschaftliche oder Privathäuser seyn) noch Dienstteile verlangen und deswegen mit den Gemeinden Streit erheben — es fragt sich daher, ob Dienstteile rechtlich in Anspruch genommen werden können?

Ich glaube, nein! Denn die Beamten und Geistliche tragen als solche nicht mit zu den Gemeindelasten bei, haben kein Stimmrecht in gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Commune, sind folglich nicht Mitglieder derselben, und haben das Recht, Vieh auf die Weide zu treiben, blos als Vergünstigung und Emolument von Seiten der Commune erhalten, da sie vom Staate besoldet werden.

Kann die Judenschule eines Orts einen Hausanteil verlangen?

Die Synagogen sind bloße Privatgebäude im Staate (A. L. R. Tit. X. Th. II. §. 21 — 26. §. 174.), sind der Regel nach steuerbar und den Lasten der übrigen Privatgebäude unter-

worfen (Einquartierungs-Reglement vom 31. Oct. 1796. §. 1.), demungeachtet genossen dieselben hie und da conniuendo Exemtion von einigen Lasten. Nur dann also, wenn sie alle Lasten der übrigen Bürgerhäuser tragen, oder doch künftig in ihr bürgerliches Privatverhältniß zurücktreten, können sie mitparticipiren; wo sie indessen, nach des Orts Herkommen, bei Teilungen nie zugelossen wurden, muß es auch ferner dabei sein Bewenden haben, wie denn dieser Fall zu Wittelshofen und zu Leutershausen wirklich eintrat, wo die Schule in jenem Orte blos precario einiges zugeteilt bekam, und in diesem nur unter der Bedingung, künftig alle bürgerliche Lasten mitzutragen, als Interessent zugelassen wurde.

Können die Eigenthümer von Brandstützen oder Brandstätten wegen dieser Anteile, wie auf ihre übrigen Häuser, verlangen?

Das Recht zur Weide ist dinglich und klebt Grund und Boden an, es finden also hiebei die Gesetze des A. L. R. Th. I. Tit. 16. §. 5. Th. 1. Tit. 9. §. 504. & §. 516. 517. ihre vollkommene Anwendung, wo besonders ersteres sehr bestimmt davon spricht, „ist durch physische nicht aus Willkühr eines Menschen veranlaßte Ereignisse eine Sache nur in so weit verändert, daß die darauf haftenden Rechte unter obwal-

ten-

tenden Umständen nicht ausgeübt werden können; so ruhet das Recht bis nach gehobenem Hindernisse." Also müssen die Brandstätten allerdings unter die Interessenten gerechnet und Anteile für sie gemacht werden — aber leztere werden so lange für das Gemeinde-Aerarium oder die Cämmerei verpachtet, bis die Stätten wieder bebaut sind. Der Eigenthümer muß das Aerarium wegen der von diesem erlegten Teilungskosten alsdann schadlos halten. A. L. R. I. 14. §. 42.

Es geschieht zuweilen, daß die Besitzer und Eigenthümer erst neuerdings erbauter neuer Häuser (neu errichteter Mannschaften) aus dem Grunde bei Gelegenheit vorseyender Gemeinheits-Teilungen Anteile zum voraus verlangen, um den übrigen Interessenten, welche von frühen und schon lange erfolgten Verteilungen Anteile besitzen, gleich gehalten zu seyn — diese müssen mit ihrem Gesuche sogleich abgewiesen werden. Denn so lange ihre Häuser nicht erbaut waren, hatten sie kein Weidrecht und standen in keiner Gemeinheit mit den übrigen — und als sie gebaut hatten, konnten sie blos auf die noch vorhandenen Gemeindplätze in das Gesammteigenthum eintreten. A. L. R. Einl. §. 108.

In wieferne man für solche neu aufgebaute Brandstätte von früher und zu der Zeit geschehenen Verteilungen, als sie noch öde lagen, Anteile repetiren und nachfordern könne, ist nach der Lehre von der Verjährung durch Nichtgebrauch zu beurteilen.

Die **Thürmer** sind in diesem Fürstenthume gewöhnlich die Stadtmusici, werden zwar vom Landesherrn gesezt meistens aber von den Städten besoldet. Als Wohnung ist ihnen in der Regel der Thurm angewiesen und sie versehen auf demselben die Nacht- und Feuerwachten und den Uhrnachschlag. Diese machen gleichfalls jedesmal einen Gemeindteil ansprüchig. Nach dem A. L. R. §. 174. Th. II. Tit. X. genießen freilich die Kirchengebäude alle Vorrechte anderer öffentlichen Gebäude des Staats — allein diese participiren bei den Gemeinheits-Separationen nicht, und es hängt daher nach A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 159. 160. da die Gemeinde-Hutung in den Städten zum Bürgervermögen gehört, auch lediglich von der Bürgerschaft ab, ob sie den Thürmern Anteile zugestehen will oder nicht. Doch wurde von der Königlichen Krieges- und Domainen-Kammer in strittigen Fällen bisher ex aequo & bono zum Vorteil der Leztern entschieden.

§. 39.

§. 39.

Noch ist mir also nach §. 8. Num. 6. übrig: Die Verfahrungsregeln der Commissarien bei Gemeinheits-Auseinandersetzungen anzugeben und Vorschläge zu machen, wie solche Separationen am leichtesten bewerkstelliget werden können, ich kann mich aber hiebei um so kürzer fassen, als ich im vorigen schon hie und da darauf Bezug genommen habe, und hier nur wiederholen müßte, auch die G. O. Tit. 43. das Verfahren dabei nach der Analogie größerer Gemeinheits-Teilungen vorschreibt.

a) Der Commissarius fängt sein Geschäft damit an, daß er von sämmtlichen vorhandenen privativen und koppelhütigen Plätzen einen genauen Augenschein vornimmt und dieselben nach ihrer ungefähren Morgenzal (falls sie noch nicht vermessen seyn sollten), Lage, Entfernung vom Orte, Güte des Bodens, darüber führender Feldwege, Fußsteige, Fahrwege und Viehtriebe, durchgezogener Gräben rc. beschreibt auch im Beaugenscheinigungs-Protocolle sogleich nach eigener Ueberzeugung die Tauglichkeit der einzelnen Plätze zu Wiesen, Aeckern rc. angiebt.

Gewöhnlich gerathen die Abgeordneten beider Parteien (nämlich diejenigen, welche auf Ver-

teilung angetragen haben, und diejenigen, welche widersprechen) sogleich beim Augenscheine in hitzigen Wortwechsel, dieses muß der Commissarius durchaus nicht gestatten, auf jedem Gemeindeplatze die Erinnerungen, Meinungen und Vorschläge jeder Partey einzeln anhören und aufnehmen, den andern aber unterdessen alles unziemliche Schreien und Widersprechen ernstlich verbieten und nötigenfalls die ungezogenen und am meisten tobenden gleich nach Hause schicken. Der Commissarius hat sich während dieses Geschäftes wohl zu hüten, in seinen Urteilen nicht zu geschwind und voreilig zu seyn, und sich nicht merken zu lassen, was er von der künftigen Bestimmung der Plätze denke, er kann wohl allgemeine Bemerkungen über die Tauglichkeit dieses oder jenes Platzes, in Absicht seines Bodens zum Anbau, machen, unvernünftige Einwendungen und Behauptungen auf der Stelle mit Würde widerlegen und die Streitenden eines bessern belehren, darf aber ja wohl auf seiner Hut seyn, um nicht sogleich beim Anfange des Geschäfts in den Verdacht der Parteilichkeit zu gerathen und das Zutrauen einer oder der andern Partei zu verlieren. Hier ist vielmehr gerade der Ort, wo er den Parteien Achtung für sich und seine öconomische Kenntnisse einflösen und das allgemeine Zutrauen gewinnen kann.

Das

Das Locale muß er von allen beaugenscheinigten Plätzen ganz genau im Kopfe zu behalten suchen, um bei vorkommenden Streitigkeiten sogleich entscheiden zu können, ob das Vorbringen der Parteien gegründet sey oder nicht, ohne erst wieder nötig zu haben, an Ort und Stelle zu gehen. Versteht der Commissarius etwas Geometrie und Zeichnen, so rathe ich ihm, von jedem Platze und den nächsten Cevirons sogleich auf dem Felde einen Brouillon-Riß zu entwerfen, welches oft fürtrefliche Dienste leistet und manche Streitigkeit leichter beurteilen läßt.

b) Sobald das Augenscheins-Protocoll entworfen ist, schreitet der Commissarius zu Ausmittlung der Interessenten. Ist er in dem Orte der Commission fremd, so requirirt er die treffende Amtsstelle um das Verzeichniß sämmtlicher Häuserbesitzer nach der fortlaufenden Hausnummer, worinn zugleich bei jedem Hausbesitzer die Quote seines Hausanteils verzeichnet seyn muß.

c) Der gegenwärtige Viehstand wird gleichfalls ausgemittelt und darüber folgende Tabelle angefertiget.

	Hausnummer		
	Name des Besitzers. Vor- und Zuname.		
	Gewerbe		
Derselbe besitzt	Ganzes Haus		
	Halbes Haus		
	Viertels Haus		
sämtlicher Viehstand jedes Interessenten an	Pferde		
	Fohlen		
	Ochsen		
	Kühe		
	Stiere		
	Kälber		
	Schaafe		
	Lämmer.		

Man

Man halte solche Tabellen ja nicht für überflüssig, sie leisten trefliche Dienste und setzen nicht selten den Commissarius in den Stand, über die Absichten einzelner Interessenten, welche am meisten für oder wider die Verteilung stimmen, richtige Urteile zu fällen, und sich darnach in seiner Verfahrungsart gegen dieselben zu richten.

Die Tabellen werden am besten nach alphabetischer Ordnung der Namen angefertigt, teils um jeden Interessenten leicht finden zu können, teils auch einer andern Ursache wegen, die ich weiter unten angeben werde.

d) Hierauf schreitet der Commissarius seinem Zwecke näher, und, um nicht immer mit der ganzen Gemeinde zu verhandeln, läßt er von beiden Parteien Abgeordnete stellen und solche mit schriftlicher Vollmacht versehen, daß dasjenige, was diese unter sich vor dem Commissario beschließen, rechtliche Kraft und Verbindlichkeit für die Gemeinde selbst zu bewirken vermag. Dieses ist ein Hauptpunkt, der niemals übersehen werden darf. Ist dieses geschehen, so werden erstlich sogleich über die Interessentenlisten die Abgeordneten vernommen, ob sie wegen der Teilnahme des einen oder andern nichts einzuwenden haben, und sie werden

den zugleich befragt, ob sie irgend jemanden und wem? gütlich und aus Gunst Anteile zugestehen wollen oder nicht?

Wie zu verfahren sey, wenn einige Teilnehmungsrechte ihrer Existenz oder Quantität nach streitig sind, schreibt die A. G. O. Th. I. Tit. 43. §. 14. rc. mit mehrerem vor.

e) Ehe der Commissarius seinen Teilungsplan fertiget, liegt ihm ob, sich nach der Feldwirthschaft des Orts im Ganzen genau zu erkundigen, und genau zu erforschen, ob Viehzucht oder Ackerbau dessen vorzüglichste Narungsquelle sey, welche Gattung von Vieh oder Feldfrüchte vorzüglich gezogen werde, und was von der etwa vorhandenen Abweichung die Ursache sey? Er muß ferner genau prüfen, ob jezt schon, oder wie bald etwa, und ob ganz und gar die Stallfütterung in dem Orte eingeführt werden könne oder nicht, muß die Ursachen und Gründe davon ganz genau prüfen und aufzeichnen, genau sich erkundigen und beurteilen, ob der Boden zum Anbau der Futterkräuter geschickt und tauglich sey, ob deren jezt schon oder warum nicht — gebaut werden, ob die Ställe zur Stallfütterung tauglich seyen, oder leicht da-

zu

zu eingerichtet werden konnten, und warum sich die Leute derselben widersetzen 2c.

Hat er diese Fragen alle beantwortet, sich von der Richtigkeit seiner aufgestellten Sätze und Muthmaßungen überzeugt, so muß er über den ganzen ökonomischen Zustand des Orts eine genaue Beschreibung und Darstellung anfertigen und die Quellen, woraus er geschöpft hat, treulich anzeigen, auch nötigenfalls Belege zu seinen Muthmaßungen und Behauptungen beibringen und sodenn die committirende Behörde in den Stand setzen, sich ganz in das Local des Orts zu versetzen.

f) Um über das Recht der einzelnen Interessenten, Vieh halten zu dürfen, ganz ins Reine zu kommen, muß er die Schaaf- und Dorfsordnungen genau nachsehen, und den etwa sich zeigenden Unfug des zu übertriebenen Viehhaltens abstellen, oder nötigenfalls, wenn sich daran der Fortgang der ganzen Auseinandersetzung accrochiren sollte, der committirenden Behörde Bericht erstatten und sich Verhaltungsbefehle einholen.

g) Durch diese Vorarbeiten in den Stand gesezt, Teilungs-Vorschläge zum Nuzen aller Interessenten zu machen, hat er nun nach obigen Sätzen zu ermäßigen, ob überhaupt eine

ne Separation räthlich sey, dann wieviel und welche Plätze, ohne Nachteil der Viehzucht, dazu gezogen werden können und dürfen, ob bloße partielle oder Totalteilung eintreten köune und wieviel an Hutschaft außer den Koppelhutungen und der Waldhut noch für den Viehstand und besonders für die Schaafe und Pferde müsse liegen gelassen werden?

h) Der Teilungsplan wird hierauf angefertiget und die Gründe, welche den Commissarius bei dessen Ausarbeitung geleitet haben, werden genau angegeben. Ueber denselben müssen nun die Abgeordneten der Gemeinde oder nötigenfalls die ganze Gemeinde selbst gehört und vernommen werden. Die Art und Weise, wie dieses geschieht, ist keineswegs gleichgültig. Man kann dabei auf dreierlei Art verfahren.

1) Man hält derselben zuerst einen deutlichen Vortrag und nimmt in Gegenwart Aller die Einzelnen zu Protocoll.

2) Man läßt nach gemachtem Vortrage Alle abtreten, ruft die Einzelnen vor und vernimmt ihre Meinungen und Erinnerungen über den Teilungsplan oder

3) Man eröfnet den Teilungsplan sogleich blos den Einzelnen und hört ihre Aeußerung darüber ab.

Ich

Ich halte die lezte Art für die vernünftigste und zweckmäßigste aus folgenden Ursachen

a) Die Interessenten können sich nicht so leicht in zwei Parteien teilen und Anhang machen, da sie noch nicht wissen, wie der Teilungsplan beschaffen ist.

b) Auch wenn die ersten denselben den übrigen verrathen, ehe diese noch gestimmt haben, fehlt lezteren doch die Zeit, erst sich fest mit andern über eine gewisse Stimmabgabe zu bereden oder andere aufzuhetzen.

c) Diejenigen, welche sich Verhältnisse halber scheuen, ihre Meinung laut zu sagen, bekommen Muth und äußern sich bestimmt.

d) Es fällt auf solche Art ein großer Teil der Uneinigkeiten hinweg, weil die wenigsten der beiderseitigen Anführer wissen, zu welcher Partei sich dieser oder jener halte.

Uebrigens rathe ich, folgende Vorsichtsregeln zu gebrauchen:

Der Commissarius erkundige sich unter der Hand nach den Gesinnungen eines jeden Interessenten, ob er wahrscheinlich für die Verteilung stimmen werde oder nicht. Alle diejenigen, von

welchen man zum voraus ihre Einstimmung muthmaßen kann, rufe er zuerst und zwar, um keine Ordnung unter ihnen zu beobachten, nach seiner alphabetischen Liste. Diejenigen hingegen, welche ihm als die ärgsten Schreier und Opponenten sind angegeben worden, müssen erst ganz zulezt zur Abstimmung kommen, um teils bei den übrigen ihren schädlichen Einfluß zu verlieren, teils, durch die Menge der vorhergehenden bejahenden Stimmen abgeschreckt, wenigstens gemäßiget zu werden.

Ein einziger heftiger Opponent, welcher etwas Ansehen in der Gemeinde hat, ist oft, zur Unzeit und zu frühe zum Stimmenrechte gelassen, im Stande, allgemeine Zwistigkeiten unter den Interessenten zu veranlassen. Der Commissarius muß während der Stimmensammlung keine Mühe scheuen und (freilich erfordert es oft unendlich viel) Geduld haben, die Einwendungen der Leute, wenn sie von Belang sind, fleißig notiren oder zu widerlegen suchen, gegen offenbare Widersprüche und vorsätzliche Hartnäckigkeit aber Ernst zeigen und besonders diejenigen, welche etwa insgeheim (wie dieses so oft geschieht) entweder aus Privatinteresse, indem sie durch

Laufen und Schriftenmachen bei lange anhaltenden Streitigkeiten Geld zu ziehen suchen, oder sonst aus Chicane, Aufhetzereien und Aufwiegeleien zu Schulden kommen lassen, sogleich dem Amte zur Bestrafung anzeigen oder selbst bestrafen. Diejenigen Interessenten, welche ihre Stimmen gegeben haben, müssen sogleich nach Hause geschickt werden, damit sie keinen Anhang für ihre Meinung suchen und andern suggeriren können. Selten wird aber, auch bei aller Vorsicht in seinem Verfahren, der Commissarius seinen Plan gleich aufs erstemal durchzusetzen im Stande seyn, da die Widersetzlichkeit der Begüterten und ihr Haß gegen Neuerungen zu groß ist, es muß daher einem bei minderer Vorsicht leicht zu befürchtenden Nachteile dieser Verfahrungsart vorgebeugt werden, welcher darinn bestehen kann: wenn der Commissarius, welcher natürlich in seinem Separationsplane die höchst mögliche entbehrliche Morgenzal von Hutflecken angenommen und vorgeschlagen hat, den Interessenten denselben unbedingt und ohne allen Vorbehalt vorlegt, so acceptiren die Provocanten sämmtlich den Vorschlag utiliter in vim legis — finden sich nachhero noch Umstände, welche

eine Abänderung darinn notwendig machen und die Auslassung einiger beigezogenen Gemeindwäsen erfordern, so geräth der Commissarius in nicht geringe Verlegenheit, wenn provocantischer Seits auf den absoluten Vollzug des Teilungsplans beharrt wird — und läuft wohl gar Gefahr, endlich das Zutrauen der Parteien durch seinen (wie die Unzufriedenen sogleich äußern werden) Wankelmuth zu verlieren und provocatischer Seits wird es ihm dann vollends schwer durchzudringen, weil man da leicht noch mehr zugestanden erhalten zu können hoffen wird, wo er einmal von den Grundsätzen durch Nachgiebigkeit abgewichen zu seyn scheint. Aus diesen Gründen muß der Commissarius seinen Vortrag immer bedingt und so einrichten, daß die Teilungsimpetranten kein Evangelium, sondern höchstens die Hofnung darinn suchen, — nisi quid acciderit — das beigezogene Morgenquantum zur Verteilung gebracht zu sehen.

Unterdessen, daß diese Verhandlungen vor sich gehen, muß der Feldmesser die in dem Separationsplane enthaltene Hutplätze generell d. i. nach ihrem Flächeninnhalte vermessen und darüber Risse anfertigen — wenigstens mit der

Vermessung den Anfang machen. Leiden es die Umstände, so ist es rathsam, schon während der Zeit, daß der Commissair den ökonomischen Zustand des Orts untersucht, mit der Vermessung vorzuschreiten, damit etwa die auf jedes Gemeinderecht sich treffende Morgenzal sogleich eruirt werden könne. Auch hier ist Behutsamkeit nötig, um nicht zum voraus seine Absicht wegen Beiziehung der einzelnen Gemeindstücke zu verrathen und gleich beim Anfange Protestationen zu veranlassen. Um dieses zu vermeiden, muß der Commissarius den Abgeordneten beider Teile die Notwendigkeit der vorseienden Vermessung vorstellen und erklären, daß es darum geschehe, um beiläufig die Morgenzal der zur Hut noch ferner benötigten und der etwa beizuziehenden Stücke zu erfahren und zum Besten der Gemeinde einen nüzlichen Separationsplan entwerfen zu können. In Protestationen oder weitläuftige Erörterungen über die Bestimmung dieser oder jener Pläze muß er sich dabei gar nicht einlassen, sondern sie alle sorgfältig zu vermeiden suchen. Es ist daher nötig, mit der Vermessung geschwind vorzufahren und der Commissarius muß also schon bei dem ersten Augenschein

schein sich um die Gränzen jedes Platzes und, sind sie im Streite, um die Berichtigung derselben wohl und aufs genaueste bekümmern und es ist wohl gethan — wenn der Feldmesser bei der Hand ist, denselben bei dem Augenscheine zugegen seyn zu lassen — ist er es aber nicht, vor Entwerfung des Teilungsplans mit demselben auf sämmtliche Hutwasen nochmals zu gehen, damit derselbe, sobald er den Auftrag zur Vermessung bekommt, sogleich orientirt ist, und geschwinde arbeiten kann. Ich rathe, um seine Absicht zu maskiren, lieber einen oder zwei Plätze zu viel vermessen zu lassen, da dieses die Kosten um nichts vermehren wird. War der Commissarius so glücklich, gleich zuerst einen Vergleich zu Stande zu bringen, so muß sogleich die spezielle Vermessung (die Subrepartion. A. G. O.) vorgenommen und die Bonitirung veranläßt werden, der Teilungsreceß wird ausgefertiget, demselben die Loosnummerliste mit Offenlassuug des Platzes für die einzutragenden Namen nachfolgendem Schema angehängt,

Verloosungs-Tabelle.

Der mittlere Werth eines ganzen Antheils soll nach der geschehenen Taxation seyn 102 fl. — Kr.

No. des Wiesenanteils	Werth desselben	Lage desselben im	No. des Acker-Anteils	Werth desselben	Lage desselben im	Werth beider Antheile		Der Empfänger empfängt noch baar		Der Empfänger giebt zurück		Durchs Loos sind beide Anteile zugefallen. (Namen der Besitzer.)	Anmerkungen die einzelnen Teile betreffend.
	fl.			fl.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1	68	Lohe	16	40	Bürger-Acker	108	—	—	—	6	—	Adam Schwarz (1/2) Peter Grumm (1/2)	Ueber No. 1. geht der Weg nach Schönau.

ad pag. 118.

die Verloosung vollzogen und der Rezeß von allen Interessenten unterschrieben.

Die Loose müssen sämtlich gleich gros und von einerlei Papiersorte gemacht werden. Ihre Größe kann ein halbes Octavblatt betragen, und folgende Einrichtung haben:

Schema eines Looszettels.

(Platz, worauf nach der Ziehung sogleich der Name des Empfängers gesezt wird.)

NN.

			Werth fl.	kr.
Wiesenteil No.	.	(im Lohwaasen)	.	:
Ackerteil No.	.	(im Burgeracker)	.	:
		betragen beide Theile	fl.	kr.
		Ein Gemeindteil soll betragen		:
Der Empfänger		(bekommt noch / (zalt zurück		:

NN. am May, 1797.

Name des Commissarius

NN.

§. 40.

Der Commissarius muß jede Servitut, welche die einzelnen Anteile zu erleiden haben, und welche durchaus nicht vermieden werden kann (A. L. R I. 355.) in dem Teilungsrezesse genau beschreiben. Die A. G. O. Th. I. Tit. 43. §. 30. schreibt vor, daß dieses schon im Separationsplane mit geschehen soll; wo dieses also geschehen kann, muß nach dieser Vorschrift verfahren werden, außerdem darf aber zu Vermeidung künftiger Streitigkeiten jeder solcher Punkte im Rezesse nicht übergangen werden, wo namentlich die Anteilsnummern zu bezeichnen sind, welche Dienstbarkeiten übernehmen müssen.

§. 41.

Die Anteile werden der Regel nach im Flächeninnhalte gleich gemacht und davon Gräben, Triebe, Wege, Fußsteige ꝛc. abgezogen (deren Breite sämmtlich nach Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 78. 79. zu bestimmen und zu versteinen ist). Unterscheidet sich das Terrain in Absicht der Güte des Bodens so sehr, daß nur mit beträchtlichen Kosten und erst nach und nach die darauf treffende Anteile andern bessern gleich

gemacht werden können, so muß hier an der Größe vergütet werden, was an Qualität abgeht (nach A. L. R. Th. I. Tit. 17. §. 343.), welches dem Gutachten und der Verantwortung des Feldmessers überlassen bleiben muß, da es dabei auf eine oder 2 Ruthen mehr oder weniger doch selbst von den sachkundigsten Landwirthen nicht errathen werden kann.

§. 42.

Uebrigens bonitire ich, wie §. 41. zeigt, mit Gelde, weil hier offenbar A. L. R. Th. I. Tit. 17. §. 342. in voller Maaße eintritt und auf diese Art kein Interessent über Verkürzung klagen kann. Wenn die Gesetze ibid. §. 341. vorschreiben, „daß kein Interessent Geldvergütungen anzunehmen schuldig sey, „ so sprechen sie offenbar in Beziehung auf die A. G. O. Th. I. Tit. 43. §. 31., welche ausdrücklich sagt (der Commissarius soll den Interessenten bei Vorlegung des Vermessungsplans erklären) „wie der Werth und das Verhältniß ihres bisherigen Eigenthums, im Ganzen genommen, ungeschmälert bleibe ꝛc." eigentlich von Aufhebung der Gemeinheiten, welche in vermischten Aeckern

und

und Wiesen bestehen, also vom Einlegen, Einödnen, — nicht aber von solchen geringen Verteilungen, bei welchen das Objekt oft gar die die Kosten einer ganz genau nach der Qualität des Bodens vorzunehmenden genauen Vermessung nicht verlohnt. Denn, daß eine solche Vermessung eben nicht ganz leicht sey und nicht allzugeschwind gehe, kann ich als Sachverständiger beurteilen — und es kann bei gleicher Größe der Anteile, wenn sie schon nach Güte, Lage, Entfernung ꝛc. classificirt sind, demungeachtet mancher Interessent gegen den andern um ein beträchtliches verkürzt werden.

§. 43.

Die Taxation geschieht von dazu verhandgelübdeten feldverständigen Männern aus beiden Parteien, welche von ihnen selbst gewählt werden, und erstreckt sich auf alle einzelne Anteile.

Der Feldmesser muß dabei folgendes Register führen:

Taxations - Register.

Wiesenanteile.						Ackeranteile.					
No.	Taxe der		Mittlerer Werth.		Namen der Gemeindplätze, worauf die Numern sind.	No.	Taxe der		Mittlerer Werth.		Namen der Gemeindplätze, worauf die Numern sind.
	Provocanten	Provocaten	fl.	kr.			Provocanten	Provocaten	fl.	kr.	

ad pag. 122.

Die mittleren Werthe werden dann genommen, wenn die Taxatoren beider Parteien in ihrer Schätzung sich nicht veinigen können.

Sämtliche mittlere Werthe der beiden Hauptcolumnen addirt und durch die Anzal der Anteile dividirt, geben den Durchschnittswerth eines Acker- oder Wiesenanteils.

Aus diesem Register geschieht die Zusammenstellung der Acker- und Wiesenanteile in die Verloosungs-Tabelle (§. 41.) dergestalt, daß zu dem besten Wiesenanteile abwärts bis zum schlechtsten, der schlechtste Ackeranteil aufwärts bis zu dem besten genommen, und, wenn mehrere von einerlei Werthe da sind, zu dem nahen Wiesenteile ein ferner Ackerteil geordnet wird.

§. 44.

Seit der Anstellung der Kreis-Conducteure in diesem Fürstenthume gehören die Vermessungsgeschäfte bei Gemeinheitsteilungen zu ihren vorzüglichen Geschäften, und sind diese behindert, so sind beinahe in allen Kreisen noch einige examinirte und verpflichtete Feldmesser, welche die Vermessungen besorgen können. Gesezt aber, der Commissarius sähe sich in irgend einem Nothfalle vermüßiget, einen unvereideten Feld-

messer

messer schleunigst dazu zu gebrauchen, so entsteht die Frage:

Muß der Feldmesser nach Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 43. §. 21. besonders zu der Vermessung vereidet werden? — ich glaube, daß dieses Gesetz hier keine Anwendung findet. Die Vereidung des Feldmessers ist bei denen Gemeinheitsauseinandersetzungen, wovon die A. G. O. und §. 5. spricht, allerdings nötig, weil er die einzelnen Interessenten vervorteilen kann, wo ist aber dieses hier möglich? er kann keinem Menschen Unrecht thun, weil er nicht weis, wem der Anteil, den er zu klein machen will, künftig im Loose anfallen werde. Ich halte daher für hinreichend, den Feldmesser blos dazu zu verhandgelübden, daß er mit Genauigkeit und Fleiß bei dem ganzen Geschäfte verfahren wolle. — Eide muß man meiner Meinung nach sparen, wo man kann, und nichts Großes darin suchen, jemand einen Eid abnehmen zu können! Ist der Feldmesser ein geschickter Mann, so ist die Messung ohnedies genau von ihm zu erwarten, weil er, wie ich oben gezeigt habe, niemanden der Interessenten vervorteilen oder begünstigen kann; ist er ein handwerksmäßiger Stümper, so hilft das Vereiden seine Kunst nicht erhöhen. Besser,

als

als alle Eide, wird es sein, wenn der Commissarius selbst so viel von der Geodäsie versteht, daß er selbst nachsehen und dem Feldmesser sein Verfahren vorschreiben kann. Wenigstens findet derselbe hier öfters Gelegenheit, sich von dem Nutzen der Geometrie für einen Juristen oder Cameralisten zu überzeugen — das ehemalige „graeca sunt„ kann oft das ganze Geschäft dem Commissarius unendlich erschweren.

Uebrigens wird es nicht undienlich seyn, hier dem Feldmesser einige practische Regeln vorzuschreiben, welche er bei Aufnahme und Verteilung der Plätze, welche Objecte der Separation sind, zu befolgen hat:

Gleich bei der generellen Aufnahme derselben muß er mit Zuziehung der Taxatoren eine Bonitätscharte anfertigen, und darinn mit dreierlei verschiedener Stärke der Farbe, die Güte des Bodens nach der natürlichen Ausdehnung jeder Klasse, wo sich guter, mittlerer oder schlechter Boden befindet, bezeichnen. Diese Charte ist dem Commissarius vorzulegen, und von demselben zu bestimmen, wie viel hie und da an Quantität, wegen Mangels an Qualität, jedem Anteile zugelegt werden müsse? um die möglichste Gleichheit zu bewirken.

Das

Das Terrain muß ferner, so viel möglich, geschont, Triebe, Wege und Steige ordentlich angelegt, und jedesmal von dem Flächeninhalte abgezogen werden. Sodann muß Rücksicht genommen werden, daß

1) Jedem Anteile die gehörige Ausfuhr verschaft, der Wasserzug angewiesen, und gegen die Anstößer eine solche Lage verschaft werde, daß bei dem Anbaü über die Aufnahme des Wassers, das Einwenden mit dem Pfluge oder der Egge, und bei der Abfahrt über das Auslenken mit dem geladenen Wagen kein Zwist entstehen könne, daß ferner

2) Durch die neuen Anteile den Besitzern der anstoßenden bereits cultivirten Feldgüter die Aus- und Einfahrt nicht genommen, auch

3) Der Trieb der Heerden auf das Brachfeld durch das Neugereuth nicht gehindert, oder unmöglich gemacht, und endlich

4) Dem zusammenströmenden Berg- oder Feldwasser dergestalt durch Abzuggräben freier Lauf verschaft werde, daß es, ohne die Teile zu überschwemmen, von den Gutsbesitzern nach Gefallen benuzt werden könne.

Deswegen hat der Commissarius darauf zu sehen, daß in dem Risse nicht nur alle Triebe,

Fuhren, Gehewege, Gräben, Saum- und Kopf-Furchen sorgfältig angedeutet und genau bemerkt werden, ob solche gemeinschaftlich seien, oder auf diesem oder jenem Anteile alleine liegen.

§. 45.

Es ist nicht nötig, daß sämtliche Interessenten in den Teilungsplan willigen, oder, daß ein Vergleich mit Einverständnis Aller zu Stande gebracht werde — dieses Glück widerfährt dem Commissarius selten — es ist genug, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Teilung der vorgeschlagenen Hutplätze sämtlichen Interessenten zum Vorteil gereiche. Die A. G. O. Tit. 43. §. 6. sagt ausdrücklich „wenn sich ergiebt, daß die Separation statthaft und von Nutzen sei, so muß mit der fernern Einleitung der Sache, ohne sich an den Widerspruch der Provocaten zu kehren, unverzüglich verfahren werden, und es soll über die Frage, ob die Auseinandersetzung statt finde? niemals ein förmlicher Prozeß zugelassen werden, und nach §. 47. ejusd. Tit. soll bei Aufhebung der Hutungsgerechtigkeiten gerade so verfahren werden. Auch muß nach A. L. R. Th. I. Tit. 17. §. 17. in diesem Falle die Einwilligung der Widersprechenden vom Richter ergänzt werden.

Entwe-

Entweder muß also der Commissarius seine sämtlichen Verhandlungen in diesem Falle mit einem gründlichen Berichte, welcher die Lage der ganzen Sache darstellt, der committirenden Behörde einsenden, und ihr die Entscheidung der Sache überlassen, oder er kann noch einen andern Weg, nämlich den des Compromisses, zu Vereinigung der Parteien wählen.

§. 46.

Behauptet nämlich die provocatische Partei, daß der Teilungsplan ihre Hut zu sehr schmälere, und der Ackerwirthschaft und Viehzucht schaden würde, so muß der Commissarius nochmals die Gründe, welche ihn bei dessen Entwerfung geleitet hatten, mit den Widersprechenden genau durchgehen, und ihre Gegenbehauptungen, wenn sie durchaus darauf beharren, zu Protocoll nehmen, hierauf aber beiden Teilen frei stellen, ob sie es auf das Gutachten feldverständiger, unparteiischer Landwirthe ankommen lassen, und sich sodann ohne alle weitere Berufung dabei beruhigen wollten? Keine Partei kann diesem Antrage ausweichen, und muß ihn annehmen, wenn sie nicht den Verdacht des muthwilligen Streitens auf sich laden will — weil sie die Verteilung nur unter der Bedin-

gung,

gung, daß sie allen Interessenten zum Vorteile gereiche, verlangen kann.

Der Commissarius requirirt sodann ein benachbartes Amt um die Stellung dreier feldverständiger, wirthschafttreibender, solider und rechtschaffener Männer, aus verschiedenen Orten, welche weder unter sich in genauer Verbindung stehen, noch in dem Orte der Teilung nahe Verwandte, oder sonstige gute Freunde, und überhaupt die Eigenschaft vollgültiger Zeugen haben, und ersucht dasselbe zugleich, ihnen aufzuerlegen, sich sogleich, und ohne vorher mit jemandem in dem Orte der Commission sich in irgend ein Gespräch einzulassen, zu dem Commissarius zu verfügen, und das Weitere zu gewärtigen. Beide Parteien werden gleichfalls gewarnt, sich alles Entgegenlaufens, Aufhaltens unter Wegs, Besprechens rc. in Ansehung der zu erwartenden Landwirthe, bei namhafter Strafe zu enthalten, worauf der Commissarius genau Acht geben muß.

Die drei Landwirthe müssen wenigstens aus Orten, die einige Meilen entfernt sind, genommen werden, damit eine Zusammenkunft zwischen ihnen und einem der Interessenten, welche in der Folge Unannehmlichkeiten veranlassen

 dürfte,

dürfte, nicht so leicht zu befürchten ist, folglich dieselben desto ungescheuter ihre Meinung sagen können.

Diesen Männern wird hierauf die Absicht ihrer Hieherkunft von Commissionswegen eröffnet, und sie darauf in Gegenwart beider Parteien, wie folgt, vereidet:

Ich N.N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich mit keinem von allen denen, welche über gegenwärtige Gemeinheitsteilung im Streite begriffen, oder sonst dabei interessirt sind, und irgend einen Anteil daran nehmen — durch Bande des Bluts, der Schwägerschaft oder genaue Bekannt- und Freundschaft in Verhältnissen oder irgend einem sonstigen genauen Verkehr stehe — seitdem mir der Befel bekannt gemacht worden ist, in hiesigem Orte zu erscheinen, und mein Gutachten abzugeben, mit keinem der hiesigen Einwohner über die bevorstehende Abteilung mich besprochen, und meine Meinung noch ganz frei habe — nach bestem Wissen und den praktischen Regeln der Feldwirthschaft, welche ich mir erworben habe, ohne Rücksicht auf meine bisherige Meinung von solchen Verteilungen, blos in Beziehung auf die Feldwirthschaftsbeschaffenheit

dieses

dieses Orts mein Gutachten über die Zuläßigkeit des mir noch bekannt zu machenden Teilungsplans abgeben, auf alle Umstände bei dem Augenscheine genau Acht haben — mich während meines ganzen Aufenthalts dahier, und besonders während des Augenscheins, mit keinem der Interessenten über die streitige Angelegenheit mit einem Worte unterhalten — jeden, welcher mich auf irgend eine Weise zu bereden suchen, oder mir Geschenke anbieten wollte, sogleich der Commission anzeigen — und überhaupt weder aus Neid noch Misgunst, Freund- oder Feindschaft, oder um irgend einer Rücksicht willen, sie möge gedacht werden, wie sie wolle, wider meine Ueberzeugung, sondern so reden und aussagen will, wie ich meine Aussage dereinst mit Ruhe der Seele auf meinem Sterbebette überdenken und vor Gottes Richterstul künftig will verantworten können. — Dieses schwöre ich mit vollem Glauben an Gottes Allwissenheit, so wahr ich selig zu werden hoffe. Amen!

Der Eid muß vorher den Männern vorgelesen und dieselben zuerst nach A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 190. und sodann darüber zu Protocoll befragt werden, ob sie sich keines Punktes zu erinnern wüßten, welchen sie nicht beschwören könnten, es muß ihnen eine kurze zweckmäßi-

ge Meineidsverwarnung gehalten und sodann muß die widersprechende Partei nochmals befragt werden, ob sie sich nicht lieber in Güte vertragen und den Teilungsplan annehmen, als wegen solcher geringfügiger Sachen, wozu sie vielleicht doch nur Privatabsicht, Mißgunst und Vorurteil leite, solche wichtige Handlungen, als Eidesabnahmen seyen, freventlich veranlassen wolle. Der Commissarius wird, vom heiligsten Gefühle der Wichtigkeit seines Vorhabens begeistert, durch Beredsamkeit die Stimmung der Parteien benuzen und durch zweckmäßige Ermahnungen gewiß oft die Streitenden zu besänftigen im Stande seyn, sollte dieses aber nicht gelingen; so bleibt nichts übrig, als die Vereidung vorzunehmen. Der Commissarius begiebt sich hierauf sogleich mit den Männern in Begleitung einiger beiderseitiger abgeordneten Gemeindsleute auf sämtliche Hutplätze und macht sie auf jedem mit allem möglichen bekannt, was wegen desselben wider und für dessen Beiziehung gesagt worden ist. Kein Gemeinds-Abgeordneter darf ein Wort sprechen. Denn diese sind blos da, um zu hören, daß auch alle Gründe und Gegengründe von dem Commissarius richtig angezeigt werden und erst dann, wenn Lezterer wirklich etwas, was ihrer Seits erinnert worden war,

aus-

ausgelassen und nicht vorgetragen hätte, hat die treffende Partei das Recht, vor dem Abgange auf dem Platze es noch zu erinnern.

Ist dieses Geschäft vollendet, so legt der Commissarius zu Hause in Abwesenhit der Parteien den vereideten Feldverständigen und nun genau mit dem Locale bekannten Männern, nach A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 389. unverzüglich den Teilungsplan in extenso mit allen Gründen, welche denselben veranlaßt hatten, vor, und vernimmt ihre Aussage unter nochmaliger Erinnerung an ihre Eidespflicht nach Vorschrift der A. G. O. ib. §. 388. zu Protocoll, — entwirft den nunmehrigen neuen Teilungsplan, wenn gegen den ersten erhebliche Erinnerungen sollten gemacht worden seyn, und sendet ihn zur Ratifikation dem committirenden Landes-Collegio ein. Ist er von daher genehmiget, so wird er gehörig publizirt und ohne weiters in Vollzug gesezt.

§. 47.

Es macht bei dem bisherigen Verfahren keinen Unterschied, es mag die provocatische oder provocantische Partei die widersprechende seyn.

Nur noch die Frage: wie wenn jeder der drei Feldverständigen eine besondere von dem Commisso-

missorialischen Teilungsplane abweichende Meinung hätte? —

Hier entscheidet die Analogie der A. G. O. Th. I. Tit. 14. §. 60. und Tit. 10. §. 154. zuerst für Zusammenstellung derselben, um eine Vereinigung zwischen wenigstens zweien von ihnen möglich zu machen — und, wenn dieses nicht zu bewirken wäre, für Berufung eines neuen vierten Sachverständigen, dessen Beitritt einer von den vorhandenen Meinungen, die erste des Commissorialischen Teilungsplans eingeschlossen, den Ausschlag giebt.

§. 48.

Der lezte Punkt ist die Kostenberichtigung. Nach A. L. R. Th. I. Tit. 17. §. 45. trägt jeder Interessent pro rata seines erhaltenen Anteils daran. Es muß zu dem Ende eine genaue belegte Consignation von allen während der Verteilungssache verursachten Kosten von beiden Parteien eingereicht und daraus die Hauptkostenrechnung gemacht werden. Zu diesen Kosten gehören:

1) Alle baaren Auslagen der Parteien für nötige Schriften, Memoriale rc.

2) Reise- und Zehrungskosten der Parteien, wenn sie entweder an einem dritten Orte ver-

nom-

nommen werden, oder nach einem Justizcommissarius an ein anderes Ort, wegen Verfertigung der notwendigen Schriften, gehen müssen.

3) Commissionskosten, und Kosten der Vermessung, Versteinung, Taxirung ꝛc.

4) Alle Kosten für Arbeiten, welche zu Vorbereitung der Vermessung oder sonstigen Vorkehrungen während der Commission auf des Commissarii Befehl verrichtet wurden.

5) Die Reise- Zehrungs- und Versäumnißkosten der erforderlichen Falls herbeigeholten Feldverständigen.

Dabei müssen die notwendigen Kosten von den überflüssig verursachten, wenn z. B. da etlich und zwanzig Menschen zu Einreichung einer Vorstellung vom Lande aus hieher laufen, wenn einer überflüssig war, oder zwanzig und mehrere Vorstellungen von einer Partei eingereicht werden, in welchen überall das nämliche steht und wo eine hinreichend gewesen wäre. Solche unnötige Kosten werden jeder Partei anheim gewiesen. Die Kostenrevision geschieht bei der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer mit möglichster Strenge, weil die Erfahrung lehrt, daß die meisten Gemeinheits-Verteilungen blos darum so lange aufgehalten werden, weil Leute beider-

seits an der Spitze stehen, welche durch Laufen und Besorgung der gerichtlichen Angelegenheiten, weil sie sonst ihr Brod durch ihre Profession aus Faulheit zu verdienen unterlassen — hier im trüben fischen wollen.

§. 49.

Nach geschehener Verloosung steht jedem nach der bisherigen Praxis ein Jahr lang die Vertauschung seiner Anteile gegen andere frei — alsdann werden die Anteile als einvererbt dem Hause im Urbarium zugeschrieben. Neue Abgaben wurden auf die verteilten Stücke an Steuern rc. bisher nicht gelegt, weil es A. L. R. Th. I. Tit. 17. §. 358. so vorschreibt, aber nach der in diesem Fürstenthume die Norm des Zehendrechts bestimmenden Regel, „wo der Pflug eingeht, geht der Zehende aus" wird nach Verlauf einiger Freijahre der Neugereuth- oder Noval-Zehende davon erhoben und von jedem Interessenten ein jährlicher geringer Canon in die Gemeindekasse gegeben.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verbesserungen.

S. 4. Z. 13. lies: §. 341 u. 351.
— 6. — 3. von unten lies: Gawards statt Gawands.
— 10. — 2. lies: möglichste statt mögliche.
— 11. — 7. von unten lies: sei statt seien.
— 19. — 2. lies: äussere statt unsere.
— 20. — 3. lies: der statt den.
— 22. — 6. von unten lies: sind statt ist.
— 23. — 1. lies: gedeihe statt gedeiht.
— 30. — 2. von unten lies: eigentlich nicht.
— 31. — 2. lies: ein statt eine.
— 36. — 7. lies: Hutwaasen statt Huthwiesen.
— 39. — 13. lies: Neologen statt Monologen.
— 43. — 1. von unten lies: Akker nötig.
— 45. — 16. lies: §. 22. statt §. 23.
— 53. — 8. lies: Waldplatz zu.
— 54. — 16. lies: Laubholz statt Nadelholz.
— 69. — 6. lies: diesen statt dieser.
— ib. — 8. lies: abgeleiteten statt abgeleiteter.
— 75 — 4. lies: ebenfalls 15 statt 15 ebenfalls.
— 76. — 18. lies: konnte statt kann.
— 79. — 2. von unten lies: Dreifelderwirthschaft statt Felderwirthschaft.
— 89. — 4. von unten lies: wer kann den statt wo kann der
— 90. — 5. lies: ihre statt ihrer.
— 107. — 9. lies: Environs statt Cevirons.

X V. 83
I. 92

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Yelin, Julius Conrad,

Versuch über die Aufhebung und Verteilung gemeinschaftlicher Hut- und Weide-Plätze für Gemeinheitsteilungscommissarien und Gemeinden, welche ihre Hutungen unter sich verteilen wollen

Ansbach 1799

Oecon. 1924 v
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10299808-0
VD18 10629106